

Stadt Schmalleberg

Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“

Begründung -Vorentwurf-

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsanlass / Planungsziel	4
2. Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes	6
3. Festsetzungen zur Bebauung und baulichen Nutzung	6
4. Verkehrliche Erschließung	8
5. Natur-, Landschafts- und Klimaschutz	9
5.1 Regionalplan	10
5.2 Landschaftsplan	10
5.3 Natura 2000-Gebiete	10
5.4 Naturschutzgebiete	10
5.5 Landschaftsschutzgebiete	11
5.6 Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, Gesetzlich geschützte Biotope	11
5.7 Umweltauswirkung	11
5.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
5.9 Artenschutzprüfung	14
5.10 FFH-Vorprüfung	15
6. Ausgleichsbilanzierung	15
7. Wasserwirtschaftliche Belange	16
7.1. Wasserschutzgebiete	16
7.2 Grundwasserschutz	17
8. Ver- und Entsorgung	17
8.1 Wasser- / Löschwasserversorgung	17
8.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung	18
8.3 Energieversorgung	18
8.4 Telekommunikation	18
8.5 Abfallentsorgung	18
9. Altlasten und Kampfmittel	18
10. Denkmalschutz	19
11. Schutz des Mutterbodens	19

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan zum Plangeltungsbereich

Anlage 2: Umweltbericht, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Juli 2023

Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Artenschutzprotokoll, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Juli 2023

Anlage 4: FFH-Vorprüfung, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Juli2023

Anlage 5: Lagepläne zu den Ökoausgleichsmaßnahmen 1 und 2

1. Planungsanlass / Planungsziel

Der Schmallenberger Ortsteil Schanze mit direkter Anbindung an den Rothaarsteig, den Kyrill-Pfad, den Waldskulpturenweg, das Wandergebiet Rothaargebirge, diverse Mountainbike-Routen und das Liveerlebnis Wisente ist ein touristisch geprägter Ort am südöstlichen Stadtgebietsrand.

In den Jahren 1968/69 bauten Einheimische den Skilift und eine Hütte in Schanze. 1982 wurde die Einrichtung an die Familie des jetzigen Betreibers verkauft und seitdem gibt es die heutige Betreibergesellschaft „Wintersportbetrieb Schanze GmbH“. Seit 2017 läuft der gesamte Betrieb (Almhütte, Skilift, Skiverleih, etc.) unter alleiniger Führung des jetzigen Inhabers. Zudem betreibt dieser noch 6 Ferienwohnungen (Unterkünfte für bis zu 30 Personen, alle 3 Sterne und Rothaarsteigbetrieb mit Zertifikat) in Schanze, wodurch sich viele Kombinationsangebote ergeben und genutzt werden (z.B. rustikales Hüttenfrühstück, Freizeitprogramme, Tagesangebote usw.).

Durch hohen persönlichen Einsatz der Betreiberfamilie hat sich im Laufe der Jahre eine Einrichtung entwickelt, die weit über die Grenzen des Sauerlandes bekannt geworden ist. Derzeit arbeiten in dem Familienbetrieb bis zu 27 Mitarbeiter.

Im Laufe der Jahre wurden an der Almhütte schon diverse An- und Umbauten getätigt. Da sich der Anspruch der Gäste und das Gästeverhalten verändert hat und um sich auch weiterhin zukunftsfähig aufstellen zu können, ist es dringend erforderlich, das Angebot für die Gäste über das bisherige Maß hinaus zu erweitern. 2019 wurde daher die Almhütte, die u. a. auch Rothaarsteig-zertifiziert ist, um einen Gastraum (ca. 50 Plätze) und einen Anbau für eine neue Theke und ein Lager erweitert. In diesem Zuge wurde auch ein Wassertank zur Wasserversorgung mit 50 m³ genehmigt. Ein weiterer Wassertank von 50 m³ ist bereits verbaut.

Im Folgenden wurde u.a. über eine Marketingagentur eine Analyse der Bedürfnisse, Wünsche und Erfordernisse der derzeitigen und zukünftigen Gästeschaft erstellt. Hierbei stellte sich klar heraus, dass an dem „prägnanten Standort Almhütte Schanze“ Alternativen bzw. Ergänzungen zur bisherigen Betriebsform (nur Almhütte und Skilift) geschaffen werden müssen, um die diesbzgl. anspruchsvoller gewordenen Gäste auch zukünftig für diese Einrichtung interessieren und daran binden zu können. Ansonsten sei mittelfristig das gesamte gastronomische Angebot an diesem Standort in Frage gestellt.

Von daher ist es dringend erforderlich, eine zusätzliche Nutzfläche außerhalb der eigentlichen Almhütte für die Gästebewirtung zu schaffen. In dieser Hinsicht bietet sich insbesondere ein Areal im unmittelbaren südlichen Anschluss an die Almhütte bzw. deren verkehrliche Zuwegung an, das im Eigentum des Betreibers steht. In diesem Bereich soll den Gästen zukünftig eine Ruhezone mit Sitzgelegenheiten geboten werden, um den von hier aus einzigartigen Blick ins Tal genießen zu können. Es ist weiterhin geplant, einen Naturspielplatz für Kinder mit Schaukel, Rutsche, Klettergerüst und Holzkugelbahn zu errichten sowie eine Wetterstation und einige kleinere Hütten für Selbstversorger. Zum Aufbau der Infrastruktur sollen ausschließlich naturnahe heimische Materialien aus Holz verwendet werden. Darüber hinaus sollen Pferdeanbindestationen für Wanderreiter sowie Fahrradabstellflächen, evtl. mit e-Ladestationen, eingerichtet werden. Eine Hütte mit einer Grundfläche von ca. 9,5 m x 8,5 m für einen

Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ - Begründung

geplanten Außenausschank (Getränke und Snacks) rundet das Konzept in diesem Bereich ab.

Daneben soll und muss dem Riesentrend „Wohnmobil-Camping“ angemessen Rechnung getragen werden. Im Bereich nördlich der Almhütte sowie auf einer gesonderten Fläche östlich der Almhütte sollen insgesamt bis zu ca. 15 Wohnmobilstellplätze entstehen. Hierfür wird die vorhandene Infrastruktur (Versorgung und Entsorgung) genutzt. Auch eine ausreichende Anzahl an PKW-Parkplätzen für Gäste (möglichst auch für Busse) und für Personal sollen in diesem Bereich geschaffen werden.

Zur Unterbringung der für den Gesamtbetrieb der Einrichtung notwendigen Gerätschaften soll ferner im Bereich nord-westlich der Almhütte eine Lagerhalle errichtet werden.

Der vorhandene Wirtschaftsweg Richtung Norden, endend auf dem Gemeindeverbindungsweg von Grafschaft nach Schanze, soll zukünftig als Erschließungsstraße zur Almhütte genutzt werden, um den Verkehr aus dem Ort Schanze rauszuhalten. Hierzu wurde ein Wegerecht zu Gunsten des Hüttengrundstücks eingetragen. Dieser, derzeit als Wirtschaftsweg (Schotter) ausgebaute Verbindungsweg, wird zum Zwecke der Erschließung entsprechend ertüchtigt. In einer Ausbaubreite von 3,50 m – 4,00 m soll in Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt eine Asphaltdeckschicht mit dem erforderlichen Unterbau aufgezogen werden. Für den Begegnungsverkehr sollen auf der sehr gut einsehbaren, nahezu geraden Straße 1 bis 2 Ausweichbuchten eingerichtet werden.

Seit Mai 2021 liegt der Stadt Schmallebenberg ein entsprechend konkretisierter Antrag auf Bauleitplanung zur Schaffung des notwendigen Planungsrechts seitens des Eigentümers und Hüttenbetreibers als Vorhabenträger vor.

Für das im Übersichtsplan (Anlage 1) abgegrenzte Plangebiet hat der Rat der Stadt Schmallebenberg in seiner Sitzung am 24.11.2022 die Aufstellung eines gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) qualifizierten Bebauungsplans mit der lfd. Nr. 174 und dem Titel „Almhütte Schanze“ beschlossen.

Planungsziel ist die Ausweisung eines „(Sonstigen) Sondergebietes“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Erholung, Freizeit, Gastronomie und Wohnmobile“, welches im Wesentlichen der Erweiterung der Außenbereichsanlagen um Stellplätze, u.a. für Wohnmobile, dienen soll sowie der Etablierung von Außengastronomie und diese ergänzende, kleinteilige Freizeitattraktivitäten. Da letztere Nutzungen z.T. in den Bereich der nach wie vor beabsichtigt weiterzuführenden Wintersportnutzung fallen, soll dieses Areal südlich der Zuwegung zur Almhütte in der Basis als „Fläche für Sportanlagen“ gem. § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB ausgewiesen werden.

Als Grundvoraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ zwingend erforderlich ist eine adäquate Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallebenberg. Daher hat der Rat der Stadt Schmallebenberg ebenfalls in seiner Sitzung am 24.11.2022 die 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallebenberg, Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Wald“ in „(Sonstiges) Sondergebiet - Besondere Zweckbestimmung: Freizeit, Erholung, Gastronomie und Wohnmobile“ und „Fläche für Sportanlagen“ im

Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 174 „Almhütte Schanze“ beschlossen.

Die fach- und ordnungsgemäße Umsetzung der Gesamtmaßnahme soll im Weiteren durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Schmallenberg und dem Vorhabenträger sichergestellt werden. Die formelle Fixierung aller beiderseitigen Rechte und Pflichten wird zu gegebener Zeit abschließend festgeschrieben und letztendlich dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt.

Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in der Gemarkung Grafschaft, Flur 14 die Flurstücke 41, 42, 48, 49 (teilw.), 50, 51 (teilw.), 52, 53 (teilw.), 57 (teilw.) und 58 (teilw.) – vgl. Anlage 1 Übersichtsplan. Der Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 7.558 m², im Wesentlichen aufgeteilt in „(Sonstiges) Sondergebiet“ (3.793 m²) und „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ (1.439 m²).

2. Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 174 „Almhütte Schanze“ umfasst eine Fläche von insgesamt 7.558 m² und liegt mit einem Abstand von ca. 160 m zum Siedlungsrand des Ortsteils Schanze. Ein einzelnes vorgelagertes, im Außenbereich gem. § 35 BauGB gelegenes Gebäude (Hausnummer 14) liegt in einem Abstand von ca. 60 m östlich des Bebauungsplangebietes.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden, Westen und Osten durch eine Fichtenwaldfläche und im Süden durch eine Landwirtschaftliche Nutzfläche, zu denen das Plangebiet zum Teil vormals selbst gehörte. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Wirtschaftsweg, welcher in seiner Lage zum Teil der zukünftigen Erschließungsstraße entspricht.

Die max. Nord-Süd-Ausdehnung des Plangebietes (bebaubarer Nutzungsbereich ohne denn nördlichen Erschließungsweg) beträgt ca. 75 m, die Ausdehnung in West – Ost Richtung beträgt max. 115 m.

Sowohl das festzusetzende „Sondergebiet“ als auch die „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ werden durch den Betreiber zum Großteil bereits seit geraumer Zeit ihrer zukünftigen Bestimmung gemäß (s.o.) genutzt. Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 174 werden über den zukünftig planungsrechtlich abgesicherten Bereich etwaig hinausgehende und in der Vergangenheit möglw. noch nicht genehmigte oder auch nicht genehmigungsfähige Nutzungen zurückzubauen sein.

Topografisch handelt es sich bei dem bislang dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnenden Areal um eine höhergelegene, nur mäßig geneigte und ohne Geländeversprünge ausgebildete, gut besonnte Lage mit reizvollem Talblick.

3. Festsetzungen zur Bebauung und baulichen Nutzung

Abgeleitet aus Planungsanlass und Bestandssituation (Plangebietsbeschaffenheit, Lage zum Ort, Umgebungsbebauung, Nutzungsbedarf) ist zum einen die Ausweisung eines „(Sonstigen) Sondergebietes“ gem. § 11 BauNVO und zum anderen die Ausweisung einer „Fläche für Sportanlagen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehen.

Folgendes Nutzungsspektrum wird für die jeweiligen Bereiche festgelegt:

Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) – gegliedert

Besondere Zweckbestimmung:

Bereiche für Erholung, Freizeit, Gastronomie und Wohnmobile

Zulässig im „SO I“ sind:

1. Gebäude und Einrichtungen für gastronomische Dienstleistungen,
2. Infrastrukturgebäude zur Unterbringung der für den Betrieb und die Instandhaltung der gesamtplangebietskonformen Nutzungen notwendigen Anlagen, Maschinen und Materialien,
3. Standplätze für Wohnmobile im Sinne von § 2 der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO NRW) vom 24.03.2011 nebst erforderlicher Ver- und Entsorgungsanlagen,
4. Standplätze für PKW und Busse,
5. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen.

Zulässig im „SO II“ sind:

1. Standplätze für Wohnmobile im Sinne von § 2 der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO NRW) vom 24.03.2011 nebst erforderlicher Ver- und Entsorgungsanlagen (keine Gebäude)

Fläche für Sport- und Spielanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zweckbestimmung:

Freizeit- und Erholungsbereich mit ganzjähriger Nutzungsoption

Zulässig sind:

1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen,
2. Abfahrtshang,
3. Spiel- und Sportgeräte im Zusammenhang mit der ganzjährigen Nutzung,
4. Erholungs- und Spielplatzflächen,
5. kleinere bauliche Anlagen zum vorübergehenden Verzehraufenthalt,
6. Imbissstand/Kiosk mit einer Grundfläche von max. 100 m² (ganzjährige Außenbewirtschaftungsoption für Snacks und Getränke).

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im gesamten Plangebiet über Baugrenzen definiert. Die jeweiligen Nutzungszulässigkeiten sind vorstehend dargelegt.

Zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet sollen sich möglichst harmonisch in das bestehende Umfeld einfügen. Diesem Anspruch galt es insbesondere in Anbetracht der naturnahen Umgebung Rechnung zu tragen.

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich daher auch das geplante Maß der baulichen Nutzung mit max. 1 Vollgeschoss (bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von

0,4) sowie die zulässige offene Bauweise am bestehenden Gebäudebestand. Die maximale talseitige Traufhöhe von Gebäuden (TH talseits (t)) wird innerhalb der 3 überbaubaren Flächen unterschiedlich begrenzt.

Das im Hintergrund gelegene Strukturgebäude darf eine talseitige Traufhöhe von 10 m nicht überschreiten. Für den geplanten Imbiss/Kiosk ist eine max. Traufhöhe von 6 m und für das bestehende Gastronomiegebäude entsprechend den derzeitigen Gegebenheiten max. TH(t) von 8 m vorgesehen. Die talseitige Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (= natürlichen / unveränderten) Geländeniveaus bis zur Oberkante der Dachsparren in der Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerks am tiefst angeschnittenen Geländepunkt.

Um dem gesamtstädtischen Bestreben, die für das Schmallenberger Sauerland typischen äußeren Baugestaltungsmerkmale nicht unberücksichtigt zu lassen, Rechnung zu tragen, werden für die örtliche Bebauung spezielle Gestaltungsvorschriften festgelegt. Diese sollen sicherstellen, dass sich auch neu hinzutretende Bebauung in das Umfeld und Landschaftsgefüge einpasst.

Folgende gestalterische Festsetzungen werden auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) für Bebauung im Plangebiet getroffen:

Gestaltungsvorschriften

(1) Dachgestaltung

Zulässig sind Pult-, Sattel- und Schleppdächer.

Die Dacheindeckung hat in nicht glänzendem, dunkelgrauem/anthrazitfarbenem Material zu erfolgen.

Dachbegrünung sowie in allen außenwirksamen Bestandteilen matt-schwarz ausgebildete Photovoltaikanlagen sind parallel zur jeweiligen Dachfläche in max. 20 cm Abstand zu dieser zulässig.

(2) Fassadengestaltung

Zulässig sind sichtbare Holzfassaden als Blockbohlen, Rundbohlen, Schindeln, vertikale und horizontale Verschalungen als Leistenschalung, Boden-Deckelschalung, Stülpeschalung, Nut-Feder-Schalung, Glatt-Kant-Schalung, Schatten-Nut-Schalung in Holzfarbton oder natürlichen Farbtönen.

Fassadenbegrünung ist zulässig.

4. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über eine entsprechend festzusetzende „Private Mischverkehrsfläche“, die, abgesichert über ein Wegerecht, in nördliche Richtung weit vor dem eigentlichen Ort an die Verbindungsstraße zwischen Grafschaft und Schanze anschließt. So soll gewährleistet werden, dass die beengte Ortslage nachhaltig vom Besucherverkehr der Almhütte entlastet bzw. freigestellt wird.

Dieser derzeit als Wirtschaftsweg (Schotter) ausgebaute Verbindungsweg wird zum Zwecke der Erschließung angemessen ertüchtigt. In einer Ausbaubreite von 3,50 m –

4,00 m soll in Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Schmallenberg eine Asphaltdeckschicht mit dem erforderlichen Unterbau aufgezogen werden. Für den Begegnungsverkehr sollen auf der gut einsehbaren, ca. 250 m Länge messenden und nahezu geraden Strecke 1 bis 2 Ausweichbuchten eingerichtet werden. Die geplante Festsetzung lautet auf „Private Mischverkehrsfläche“.

Der bestehende Wirtschaftsweg im Eigentum der Teilnehmergeinschaft, festgesetzt als „Örtliche Verkehrsfläche“, welcher bisher als Erschließungsweg für die Almhütte genutzt wurde, bleibt in seiner Struktur erhalten. Die Befahrbarkeit dieses Weges für den forst- und landwirtschaftlichen Verkehr ist vom Betreiber der Almhütte unter allen Betriebszuständen zu gewährleisten.

Die Realisierbarkeit der erläuterten Erschließungsstruktur ist durch eine Straßenvorplanung nachgewiesen.

Zur optischen und funktionalen Abgrenzung der östlich der Almhütte vorgesehenen Wohnmobilstellplätze ist vom Vorhabenträger nach Süden hin, in Richtung des vg. Teilnehmerweges, eine durchgehende Baum- und Strauchpflanzung aus heimischen Laubgehölzen herzustellen. Eine entsprechende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist im Bebauungsplan enthalten.

Alle vorbeschriebenen Maßnahmen und Erfordernisse sind im Rahmen des bereits angesprochen städtebaulichen Vertrages zwischen Stadt und Vorhabenträger zu regeln.

5. Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Die sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 174 „Almhütte Schanze“ ergebenden komplexen, umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen einschl. ihrer Auswirkungen sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 24 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im Umweltbericht zu dokumentieren.

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht nebst einer Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, im Juli 2023 erstellt.

Bezüglich der Detailinformationen wird an dieser Stelle auf die Anlage 2 -Umweltbericht- zur Begründung verwiesen.

Das Plangebiet „Schanze“ befindet sich in der Nähe der Ortslage von Schmallenberg-Schanze und liegt westlich dazu.

Ausgehend von der Straße, die von Grafenschaft nach Schanze hinaufführt, wird das Plangebiet von einem geschotterten Wirtschaftsweg, an den beidseitig Fichtenbestände angrenzen, erschlossen.

Das Plangebiet wird, neben Fichtenbeständen, insbesondere in südlicher Richtung auch von Berg-Mähwiesen umgeben.

Im südlichen Bereich führt ein versiegelter Weg der Teilnehmergeinschaft in Ost-West-Richtung durch das Plangebiet. Nördlich dieses Weges schließen sich die Gebäude (Skilift und Almhütte) sowie geschotterte Flächen und jüngerer Fichtenbestand an. Südlich liegen Rasenflächen mit Ruhebänken, kleineren Hütten und Spielflächen sowie Berg-Mähwiesen. Von dort aus fällt das Gelände, außerhalb des Plangebietes, über den Skihang in südliche Richtung deutlich ab.

Nachfolgend Angaben zu den für das Plan- bzw. Untersuchungsgebiet relevanten übergeordneten Planwerken bzw. naturschutzrechtlichen Festlegungen:

5.1 Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ weist das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ aus. Dieser wird durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ und „Grundwasser und Gewässerschutz“ überlagert.

5.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Schmallerberg Südost und ist dort in Teilbereichen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Während sich im nördlichen Bereich das Landschaftsschutzgebiet 2.3.1 „Schmallerberg Südost“ findet, ist im Süden das Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.13 „Rodungsinsel Schanze“ ausgewiesen.

Für die überwiegenden Flächen wird das Entwicklungsziel 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ dargestellt. Für die nördlichen Bereiche sowie die Zuwegung ist das Entwicklungsziel 1.7 „Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstung“ dargestellt.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher zu diesen Belangen eine Befreiung erforderlich. Da es sich nur um einen verhältnismäßig kleinen Eingriff handelt, der zudem einer Stärkung der naturgebundenen Erholung dient, wird eine Betroffenheit der Landschaftsschutzgebiete aus fachgutachterlicher Sicht als nicht erheblich eingestuft.

5.3 Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes.

In einer Entfernung von etwa 200 m zum Plangebiet findet sich das FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“:

„Das Waldgebiet Schanze umfasst das großflächige, zusammenhängende Waldgebiet am zentralen Rothaarkamm zwischen Schmallerberg, Bad Berleburg und Wingshausen“.

5.4 Naturschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.

In einer Entfernung von etwa 200 m südöstlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet HSK-528 „NSG Waldreservat Schanze, nördliche Teilfläche“.

5.5 Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebiete LSG-4716-0001 „LSG Schmallenberg Südost, Typ A“, LSG-4816-0002 „LSG Rodungsinsel Schanze, Typ B“, sowie LSG-4515-0014 „Lenne-Seitentäler zwischen Hundesossen und Latrop, Typ C“.

5.6 Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4816-323 „Rodungsinsel Schanze“. Weitere Biotopkatasterflächen befinden sich in der Nähe des Plangebietes.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-A-4815-009 „Jagdhaus und Schanze im südlichen Rothaargebirge“. In näherer Umgebung liegen darüber hinaus weitere Biotopverbundflächen.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In näherer Umgebung liegen geschützte Biotope vor.

5.7 Umweltauswirkung

Aus den unter Punkt „1.“ dargelegten Gründen soll hier letztendlich der baulichen Neuinanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen, umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen einschl. ihrer Auswirkungen sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 24 Abs. 4 BauGB im Bauleitverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im Umweltbericht zu dokumentieren.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima

Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ - Begründung

- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht, nebst einer Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann (Juli 2023) erstellt – siehe Anlage 2 zur Begründung.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag einschl. des Artenschutzprotokolls ist der Begründung als Anlage 3 beigefügt.

Der Umweltbericht schließt mit folgender Zusammenfassung (auszugsweise):

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.“

Maßgaben zum Ausschluss des Eintretens von Verbotstatbeständen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Schutzgut Tiere:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationstatbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölze- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.

Schutzgut Pflanzen:

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf das zukünftige Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbaubaren Flächen zu beschränken. Bei Bauarbeiten ist zu den angrenzenden Berg-Mähwiesen ein Schutzzaun zu errichten.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m:

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden,
- nichts gelagert wird,
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Im östlichen Plangebietsbereich ist zwischen Sondergebiet und Verkehrsfläche eine Anpflanzung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen durchzuführen.

Pflanzenauswahl:

Bäume I. Ordnung: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Bäume II. Ordnung: Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sandbirke (*Betula pendula*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflanzqualität: Bäume I. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150 – 175 cm,
Bäume II. Ordnung: Heister 2-3 x verpflanzt, 150 – 175 cm,
Sträucher: 3-5 Triebe, 100-200 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80-100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern.

Schutzgut Boden:

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z.B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbaubaren Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) und die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. (Vgl. Punkt 11 dieser Begründung)

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallebenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren. (Vgl. Punkt 9 dieser Begründung)

Schutzgut Wasser:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z.B. Hydrauliköl.

Zudem sind die Vorgaben für Baumaßnahmen im festgesetzten Wasserschutzgebiet einzuhalten. (Vgl. Punkt 7. Dieser Begründung)

5.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es handelt sich bei den vorliegenden Planungen um eine standortgebundene Erweiterung einer seit 1968/1969 bestehenden Almhütte. Eine Alternative bei gleichzeitigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb besteht somit nicht. Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) nicht gerecht. Aufgrund der Infrastruktur ist das Vorhaben leicht zu realisieren.

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche weiter der jetzigen Nutzung unterliegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

5.9 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m §§ 44 Abs 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zum aktuellen Planvorhaben wurde durch das „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Warstein-Hirschberg, im Juli 2023 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 3 zur Begründung) erstellt. Für die Detailinformationen wird an dieser Stelle auf diesen verwiesen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schließt mit folgendem Ergebnis (auszugsweise):

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat, bei

Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten.

5.10 FFH-Vorprüfung

Aufgrund der Nähe des geplanten Vorhabens zu dem FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“ ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Hierfür wurde von dem Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann im Juli 2023 eine FFH-Vorprüfung erarbeitet (Anlage 4 dieser Begründung)

Die vorgenannte FFH-Vorprüfung schließt mit folgendem Ergebnis (auszugsweise): „Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Almhütte Schanze in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg löst keine Beeinträchtigungen aus, die zur Störung der Funktion des FFH-Gebiets DE-4816-302 „Schanze“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden ausgeschlossen.

Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

6. Ausgleichsbilanzierung

Auch nach der Umsetzung der spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkung auf die Schutzgüter verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf Basis des Berechnungsmodells des Hochsauerlandkreises für das gesamte Plangebiet im Umweltbericht eine Biotopwertverbesserung von **3.326** Biotoppunkten ermittelt wurde (detaillierte Berechnung siehe Umweltbericht Anlage 2).

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

Das im Zuge der Planungsmaßnahme „Almhütte Schanze“ gutachterlich ermittelte ökologische Eingriffsausgleichserfordernis in Höhe von **3.326** Biotoppunkten wird aus dem städtischen Ökokonto unter Inanspruchnahme der beiden nachfolgenden Maßnahmen rechnerisch zu nahezu 100% beglichen (die zugehörigen grafischen Unterlagen sind als Anlage beigefügt).

:

- 1.) Ausgleichsmaßnahme (lt. UNB HSK): SM.2.01.049 / Ö_SM-049
„Ökologische Verbesserung / Renaturierung der „Lenne“ im Kurparkbereich Schmallenberg“
Ausgangswertigkeit: 13.800 Biotoppunkte (BP)
Derzeitiges (Rest-)Guthaben: 1.300 BP
Verbrauch für aktuelle Maßnahme: 1.300 BP
Verbleibendes (Rest-)Guthaben: 0 BP
- 2.) Ausgleichsmaßnahme (lt. UNB HSK): SM.2.01.062 / Ö_SM-062
„Revier Schmallenberg – Abtlg. 11B2 – Quellsiefenentfichtung (Fichte 90j. auf 100lfdm x 10m; Initialpflanzung Erle und Weide) aus 2006“

Ausgangswertigkeit:	2.000 Biotoppunkte (BP)
Derzeitiges (Rest-)Guthaben:	2.000 BP
Verbrauch für aktuelle Maßnahme:	2.000 BP
Verbleibendes (Rest-)Guthaben:	0 BP

Erbrachter Gesamtausgleich: 3.300 Biotoppunkte

Das städtische Ökokonto wird zeitnah entsprechend aktualisiert.

7. Wasserwirtschaftliche Belange

7.1. Wasserschutzgebiete

Die Bebauungsplanänderung befindet sich innerhalb des ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Latroptal (Zone III)“ und „WSG Schmallenberg-Oberkirchen (Zone II)“

Bei Baumaßnahmen im festgesetzten Wasserschutzgebiet sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

1. Es ist ein Zeitablaufplan für den Bauabschnitt zu erstellen. Über den Verlauf der Bauarbeiten und die anstehenden Arbeiten sind die Untere Wasserbehörde des HSK und die Stadt Schmallenberg in Kenntnis zu setzen.
2. Es ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen und ein Bautagebuch anzulegen. Das Bautagebuch ist täglich zu führen und auf Verlangen der Stadt Schmallenberg zur Einsicht vorzulegen.
3. Das Baustellenpersonal ist in die Arbeiten einzuweisen und über die erforderlichen Informationen der hier getroffenen Regelungen in Kenntnis zu setzen.
4. Sollten bei der Ausführung der Arbeiten über das bisher beantragte Maß hinaus Änderungen erforderlich werden, sind die Untere Wasserbehörde und die Stadt Schmallenberg unverzüglich zu informieren.
5. Die Baumaßnahmen sind, wie in den dann noch zu stellenden Bauanträgen dargestellt, auszuführen. Die Kabelverlegungen sollen im Sandbett erfolgen, um eine Drainagewirkung des Wassers in die umliegenden Bodenschichten zu verhindern. Vor allem in steilen Hanglagen, sind Querriegel einzubauen, die eine Drainagewirkung der Gräben verhindern.
6. Die Erdarbeiten und Bodeneingriffe sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen (Zeitplan darlegen, Bautagebuch führen, besonders kritische Arbeiten nur bei Trockenwetter, usw.). Die Arbeiten müssen zügig abgewickelt werden, so dass die Eingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben. Freigelegte Bodeneingriffe sind schnellstmöglich wieder zu verschließen. Bodendeckschichten sind schnellstmöglich wiederherzustellen.
7. Für das Bauvorhaben dürfen keine auswaschbaren – oder auslaugbare, wassergefährdende Stoffe verwendet werden, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen und die Gefahr des Austrags dieser Stoffe bestehen kann.

8. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nicht zulässig. Innerhalb der fachlich abgegrenzten Schutzzone II dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.
9. In der Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes darf keine Baustelleneinrichtung einschließlich temporärer sanitärer Einrichtungen erfolgen.
10. Die in der Schutzzone II ggf. zu errichtenden Sanitäreinrichtungen in der Änderung 12 und der Änderung 16 sind vor Ausführung durch die Untere Wasserbehörde, das Gesundheitsamt und die Stadt Schmallenberg zu genehmigen und freizugeben.
11. Innerhalb der Schutzzone II dürfen ausschließlich solche Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die mit biologisch abbaubaren Kraft- und Schmierstoffen betrieben werden. Das Betanken und Schmieren der Baumaschinen und Geräte und sonstige Arbeiten, die den Untergrund und das Grundwasser belasten können, dürfen nicht innerhalb der Schutzzone II durchgeführt werden.
12. Baumaschinen und Geräte dürfen nicht über Nacht innerhalb der fachlich abgegrenzten Schutzzone II verbleiben. Sie sind arbeitstauglich nach Arbeitsende außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen.
13. Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Die Baumaschinen sind arbeitstauglich auf Öl- und Treibstoffverlust zu kontrollieren.

Die Einhaltung der genannten Vorgaben ist im konkreten Baugenehmigungsverfahren durch die Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen sicherzustellen. Entsprechende Hinweise wird die Stadt Schmallenberg im Rahmen der Beteiligung im Genehmigungsverfahren an die Bauaufsichtsbehörde weitergegeben.

Der Anschluss der geplanten Gebäude an die öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ist bautechnisch durch die Stadt Schmallenberg zu genehmigen. Die Stadt Schmallenberg wird im Rahmen durchzuführender Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

7.2 Grundwasserschutz

Sollte bei den Ausschachtungsarbeiten Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zu Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Wasser- / Löschwasserversorgung

Die qualitative und quantitative Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Stadt Schmallenberg.

Die Löschwasserversorgung von 800 l/min für die Dauer von 2 Stunden kann aus einem noch zu bauenden 50 cbm Wassertank, einem bereits vorhandenen 50 cbm

Wassertank und dem Versorgungsnetz der Stadt Schmalleberg zur Verfügung gestellt werden.

8.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des Abwasserentsorgungssystems der Stadt Schmalleberg vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an der Ruhrverbands-Kläranlage Schmalleberg zugeführt und dort ordnungsgemäß behandelt.

Das anfallende Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird über belebte Bodenzonen einer Versickerung zugeführt.

8.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

8.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

8.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der Abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmalleberg anfallende Abfall getrennt, nach einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Strattmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls eingesammelt und wiederverwendet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Restabfälle aus der Stadt Schmalleberg werden über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

9. Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die

Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmalleberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampf-mittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamina-tion festgestellt, so sind die Stadt Schmalleberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hoch-sauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

10. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) ent-deckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmalleberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungs-stätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denk-malschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigege-ben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

11. Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei we-sentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzba-rem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schmalleberg, den _____

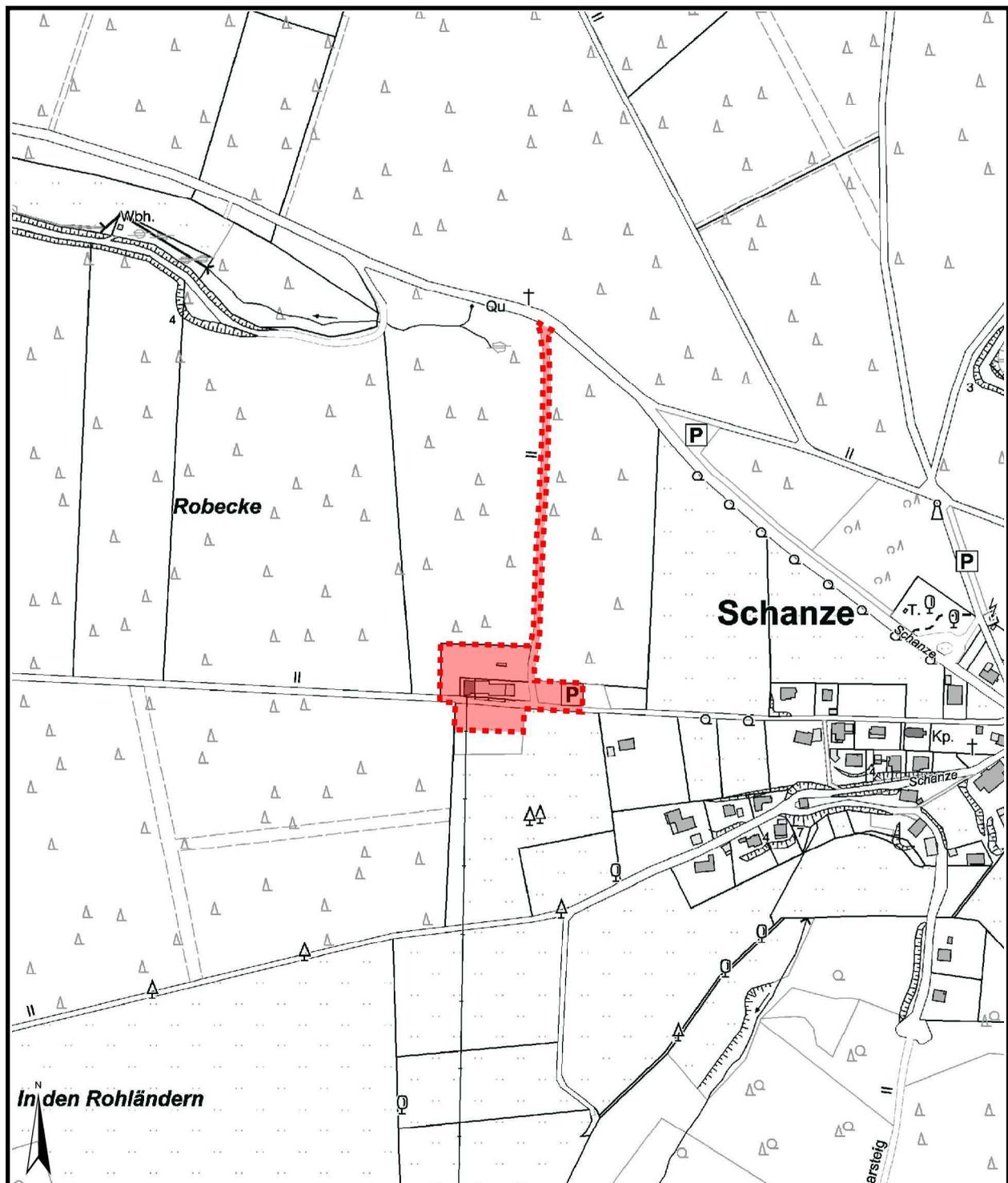
König
Bürgermeister

Übersichtsplan

Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 174 "Almhütte Schanze"

Stadt Schmallenberg / OT Schanze



Umweltbericht

**zum Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“
in Verbindung mit der
44. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallebenberg**



Umweltbericht

**zum Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“
in Verbindung mit der
44. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmalleberg**

Auftraggeber:

Michael von der Ley
Schanze 13
57392 Schmalleberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2056

Warstein-Hirschberg, Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.1.1 Lage des Plangebietes	2
1.1.2 Flächennutzungsplan.....	2
1.1.3 Bebauungsplan.....	4
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachpläne	6
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	8
2.1 Untersuchungsgebiet.....	8
2.2 Geografische und politische Lage.....	10
2.3 Naturschutzfachliche Planung	10
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	10
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	12
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
3.1 Untersuchungsinhalte.....	17
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	18
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	20
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen	20
3.3.2 Erholung	20
3.4 Schutzgut Tiere	21
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	22
3.6 Biologische Vielfalt	24
3.7 Schutzgut Fläche.....	25
3.8 Schutzgut Boden	25
3.9 Schutzgut Wasser	28
3.9.1 Grundwasser	28
3.9.2 Oberflächengewässer	28
3.10 Schutzgut Klima und Luft.....	29
3.11 Schutzgut Landschaft.....	30
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	31
3.13 Wechselwirkungen	32
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle	34
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	34
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	35
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	35

Verzeichnisse

4.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	35
4.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen.....	35
4.1.1.2	Erholung.....	35
4.1.2	Schutzgut Tiere.....	35
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	36
4.1.4	Schutzgut Fläche	36
4.1.5	Schutzgut Boden	36
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	37
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	37
4.1.8	Schutzgut Landschaft	37
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	37
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	38
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	38
4.3.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	38
4.3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	38
4.3.3	Nachweis des Kompensationsbedarfs	41
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante	42
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	43
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	43
6.2	Eingesetzte Stoffe und Techniken	43
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	43
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	44
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	45
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	46
	Quellenverzeichnis	52

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes.	3
Abb. 3	Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplanes.	3
Abb. 4	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“	5
Abb. 5	Auszug aus dem Landschaftsplan Schmallebenberg Südost.	7
Abb. 6	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	8
Abb. 7	Geschotterte Zuwegung mit Schlagflur.....	9
Abb. 8	Almhütte mit Schotterplatz.	9
Abb. 9	Versiegelter Weg durch das Plangebiet.	9
Abb. 10	Geschotterter Parkplatz.....	9
Abb. 11	Grünland mit Skilift.	9
Abb. 12	Außenbereich der Almhütte.....	9
Abb. 13	Lage des FFH-Gebietes	10
Abb. 14	Lage des Naturschutzgebietes	12
Abb. 15	Lage der Landschaftsschutzgebiete	13
Abb. 16	Lage der Biotopkatasterflächen.....	14
Abb. 17	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	15
Abb. 18	Lage der Biotopverbundflächen.....	16
Abb. 19	Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet.....	23
Abb. 20	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes	26
Abb. 21	Blick vom Plangebiet in südliche Richtung.	30
Abb. 22	Blick vom Plangebiet in nordwestliche Richtung.....	31
Abb. 23	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	40
Abb. 24	Planungssituation im Bereich des Plangebietes	40

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg.....	19
Tab. 2	Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung	23
Tab. 3	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.....	25
Tab. 4	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	32
Tab. 5	Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan.....	39

Einleitung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens werden zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023A) sowie ein Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung erarbeitet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023B).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Nachfolgend werden die Lage sowie die wesentlichen Ziele der Bauleitpläne aufgeführt.

1.1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet „Almhütte Schanze“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 8.000 m² und befindet sich westlich im Abstand von ca. 60 m von der beginnenden Bebauung des Ortsteils Schanze. Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in der Gemarkung Grafschaft, Flur 14 die Flurstücke 41, 42, 48, 49 (teilw.), 50, 51 (teilw.), 52, 53 (teilw.), 57 (teilw.) und 58 (teilw.).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst lediglich eine Fläche von 6.013 m², da die Erschließung nicht Bestandteil der Änderung ist.

1.1.2 Flächennutzungsplan

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Wald“ darstellt. Erforderlich ist die Darstellung eines „Sondergebietes – Besonderer Zweckbestimmung: Freizeit, Erholung, Gastronomie und Wohnmobile“ und einer „Fläche für Sport- und Spielanlagen“.

Einleitung

Bisherige FNP-Darstellung

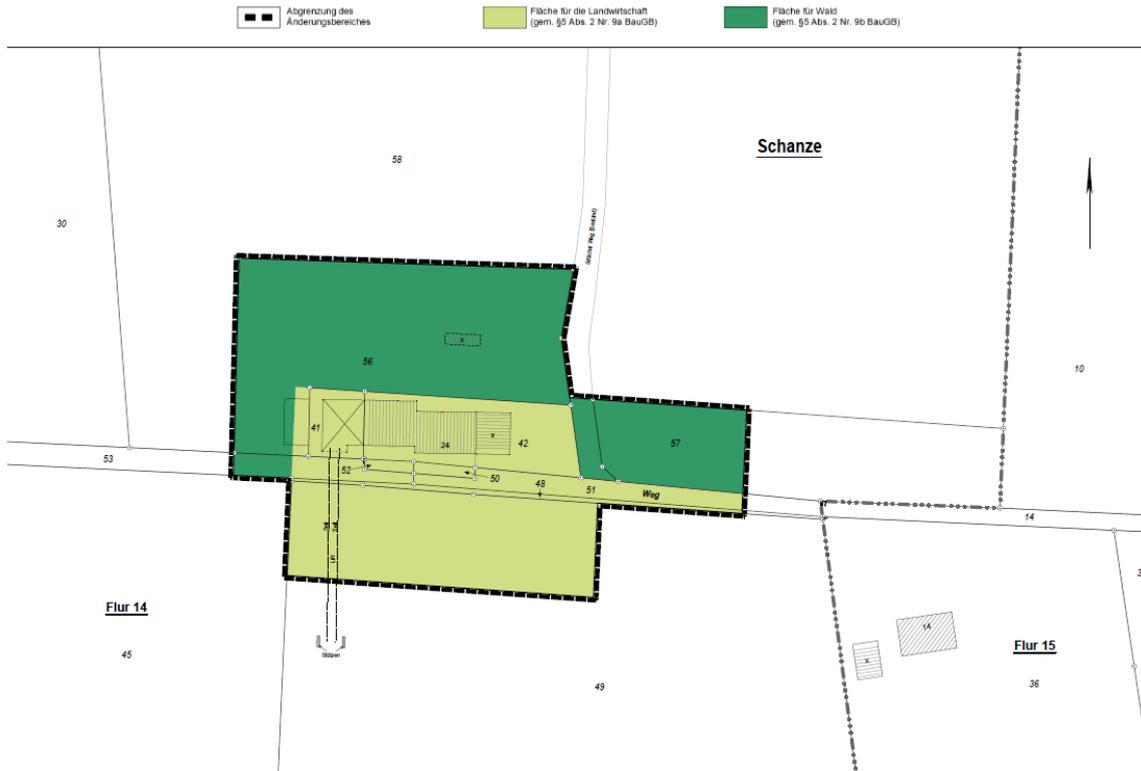


Abb. 2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023D

Zukünftige FNP-Darstellung

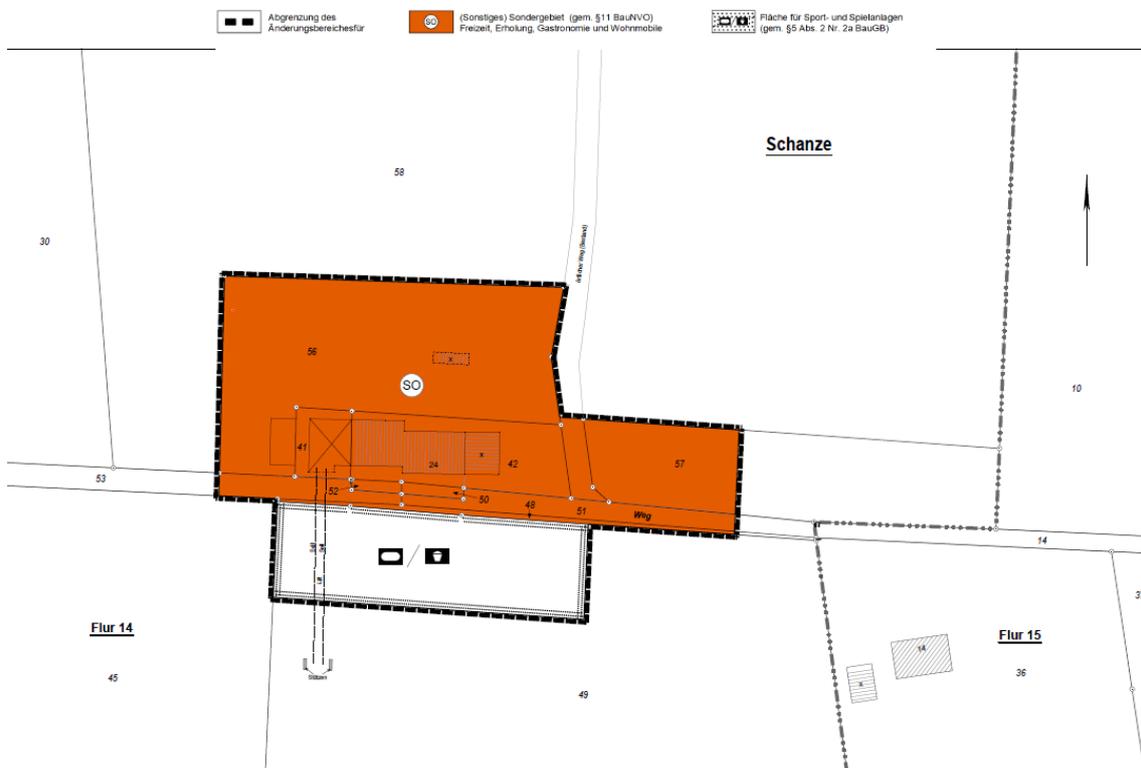


Abb. 3 Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplanes. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023D

Einleitung

1.1.3 Bebauungsplan

Abgeleitet aus Planungsanlass und Bestandssituation (Plangebietsbeschaffenheit, Lage zum Ort, Umgebungsbebauung, Nutzungsbedarf) ist zum einen die Ausweisung eines „Sondergebietes“ gem. § 11 BauNVO und zum anderen „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehen.

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO)

Bereiche für Erholung, Freizeit, Gastronomie und Wohnmobile

Zulässig im „SO I“ sind:

- Gebäude und Einrichtungen für gastronomische Dienstleistungen,
- Infrastrukturgebäude zur Unterbringung der für den Betrieb und die Instandhaltung der gesamtplangebietskonformen Nutzungen notwendigen Anlagen, Maschinen und Materialien,
- Standplätze für Wohnmobile im Sinne von § 2 der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO NRW) vom 24.03.2011 nebst erforderlicher Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Standplätze für PKW und Busse,
- Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen.

Zulässig im „SO II“ sind:

- Standplätze für Wohnmobile im Sinne von § 2 der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO NRW) vom 24.03.2011 nebst erforderlicher Ver- und Entsorgungsanlagen (keine Gebäude)

Flächen für Sportanlagen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Es dient als zentrales Freizeit- und Erholungsgebiet mit ganzjährigem Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

Zulässig sind:

- Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen
- Abfahrtshang
- Spiel- und Sportgeräte im Zusammenhang mit der ganzjährigen Nutzung
- Erholungs- und Spielplatzflächen
- Kleinere bauliche Anlagen zum vorübergehenden Verzehraufenthalt
- Imbissstand/Kiosk mit einer Fläche von max. 100 m² (dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden)

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich daher auch das geplante Maß der baulichen Nutzung mit max. 1 Vollgeschoss (bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4) sowie die zulässige offene Bauweise am bestehenden Gebäudebestand. Die maximale talseitige Traufhöhe der Gebäude TH (t) wird auf 10,0 m begrenzt.

Einleitung

Die talseitige Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (= natürlichen / unveränderten) Gelände-niveaus bis zur Oberkante der Dachsparren in der Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerks am tiefst angeschnittenen Geländepunkt.

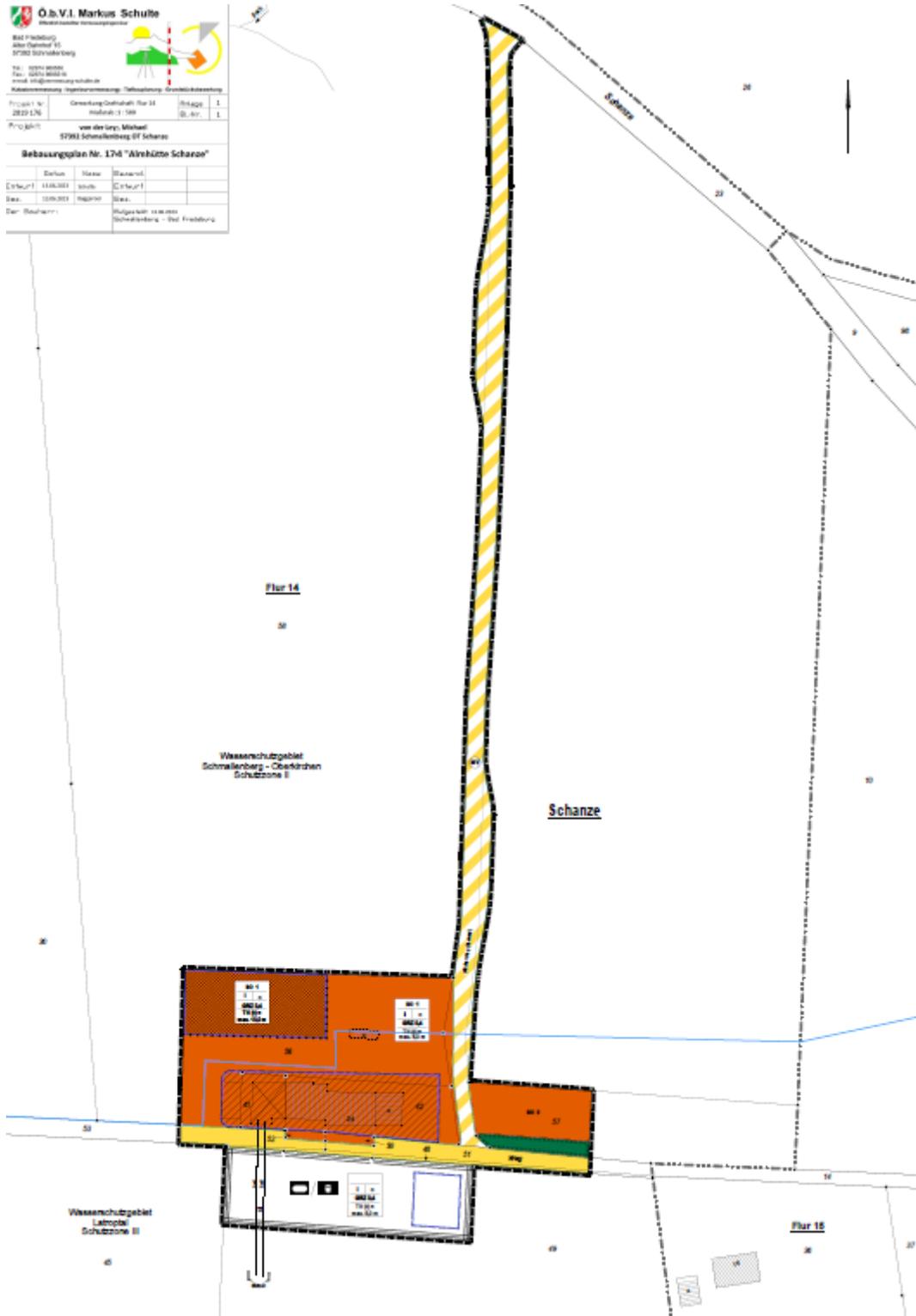


Abb. 4 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

Einleitung

Des Weiteren wird zur Erschließung eine private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche und eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg festgesetzt. Darüber hinaus sind Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Zudem besteht die überlagernde Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ und „Grundwasser und Gewässerschutz“ (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Schmallenberg Südost und ist dort in Teilbereichen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Während sich im nördlichen Bereich das Landschaftsschutzgebiet 2.3.1 „Schmallenberg Südost“ befindet, ist im Süden das Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.13 „Rodungsinself Schanze“ ausgewiesen.

Für die überwiegenden Flächen wird das Entwicklungsziel 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ dargestellt. Für die nördlichen Bereiche sowie die Zuwegung ist das Entwicklungsziel 1.7 „Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstung“ dargestellt (HSK 2008).

Einleitung

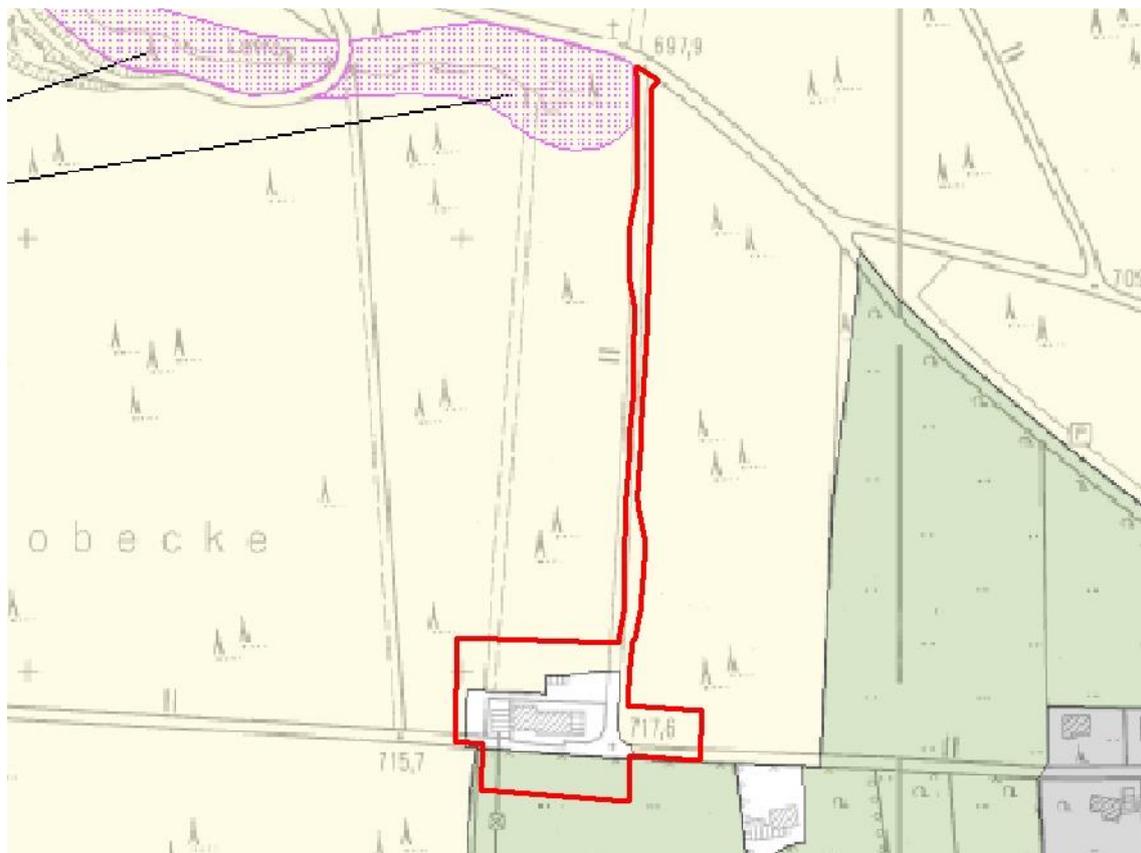


Abb. 5 Auszug aus dem Landschaftsplan Schmalleberg Südost. für das Plangebiet (rote Linie).
Quelle: HSK 2008

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ und der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

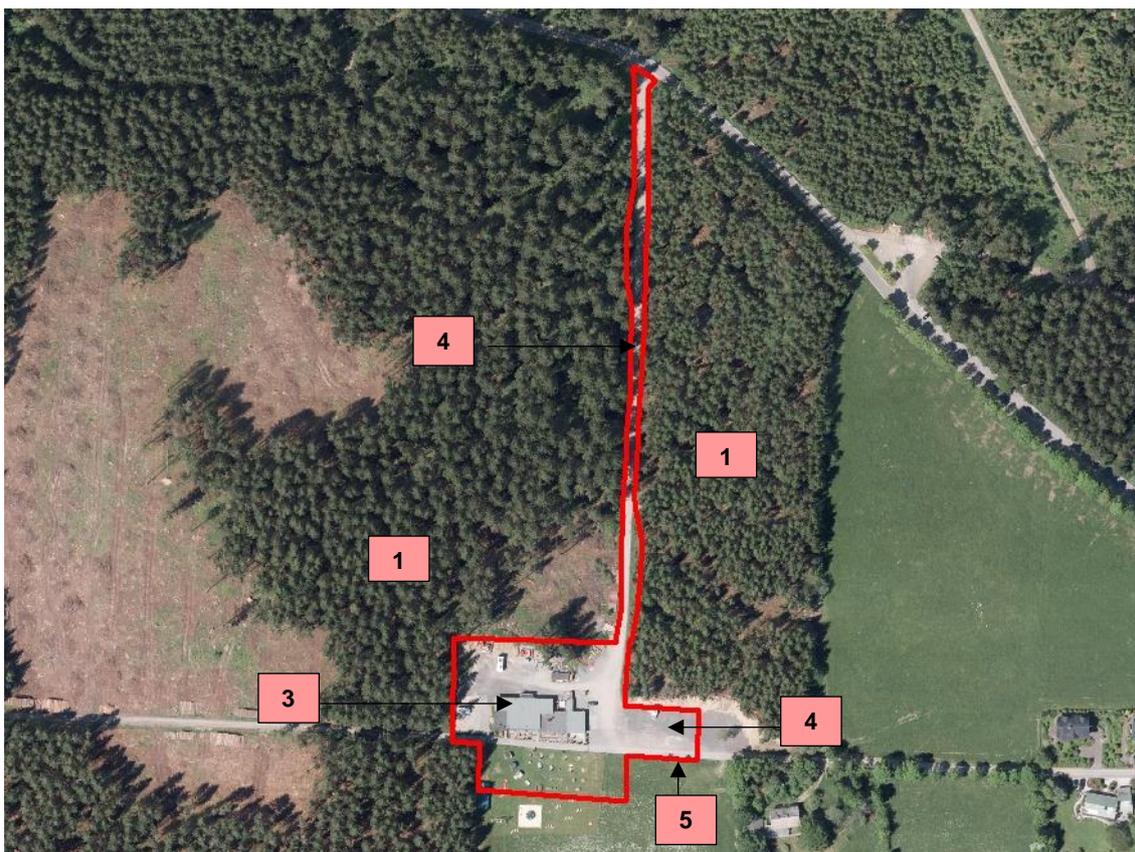


Abb. 6 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Linie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021.

1 = Nadelwald/Schlagflur
2 = Grünland/Rasen
3 = Gebäude

4 = (Teil-)versiegelte Flächen
5 = Gehölzbestände

Das Plangebiet Schanze befindet sich in der Nähe der Ortslage von Schmallenberg-Schanze. Ausgehend von der Straße, die von Grafschaft nach Schanze hinaufführt, wird das Plangebiet von einem geschotterten Wirtschaftsweg, an den beidseitig Fichtenbestände bzw. Schlagfluren grenzen, erschlossen.

Das Plangebiet wird, neben (ehemaligen) Waldflächen, insbesondere in südlicher Richtung auch von Berg-Mähwiesen umgeben.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Im südlichen Bereich führt ein versiegelter Weg in Ost-West-Richtung durch das Plangebiet. Nördlich dieses Weges schließen sich Gebäude (Skilift und Almhütte) sowie geschotterte Parkplatzflächen an. Südlich liegen Rasenflächen mit Ruhebänken, kleineren Hütten und Spielflächen sowie grünlandgeprägte Flächen.

Von dort aus fällt das Gelände, außerhalb des Plangebietes, nach Süden über einen Skihang ab.



Abb. 7 Geschotterte Zuwegung mit Schlagflur.



Abb. 8 Almhütte mit Schotterplatz.



Abb. 9 Versiegelter Weg durch das Plangebiet.



Abb. 10 Geschotterter Parkplatz.



Abb. 11 Grünland mit Skilift.



Abb. 12 Außenbereich der Almhütte.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt im Rothaargebirge, westlich der Ortslage von Schanze der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden in einem Radius von 500 m um das Plangebiet erfasst.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

In der näheren Umgebung des Plangebietes ist ein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.

- DE-4816-302 = Schanze (LANUV 2023A).

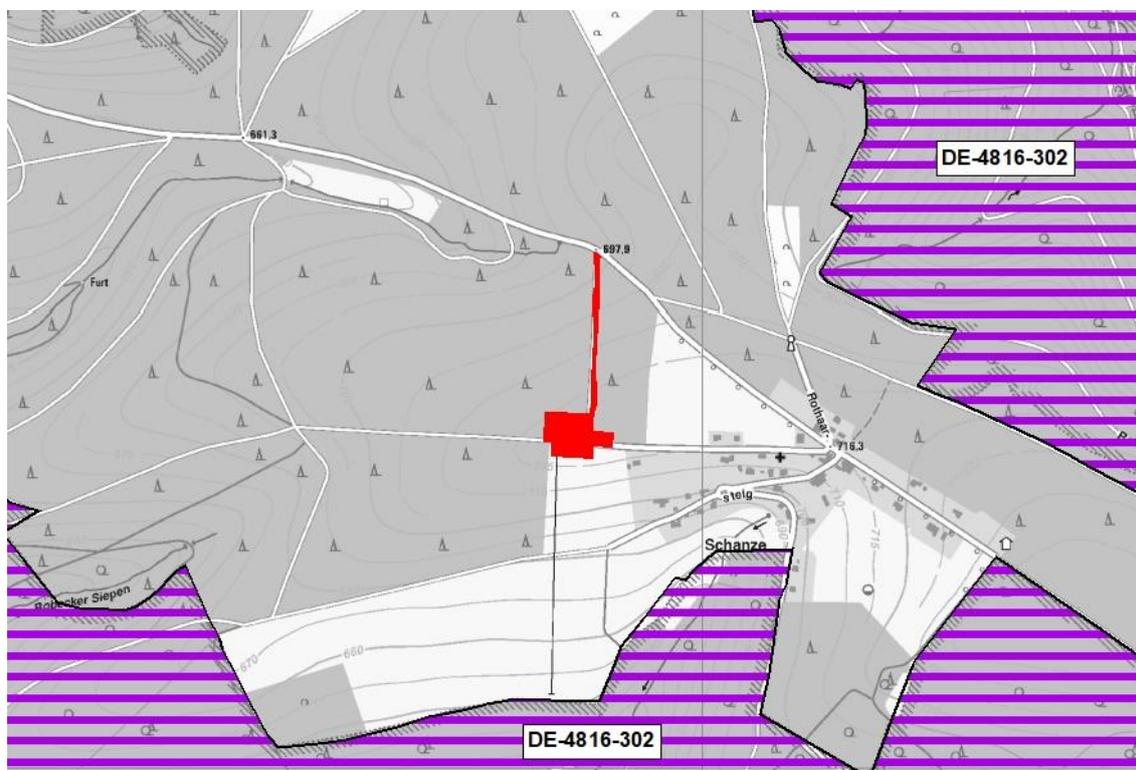


Abb. 13 Lage des FFH-Gebietes (lila Schraffur) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023.

DE-4816-302 = Schanze

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Das Waldgebiet Schanze umfasst das großflächige, zusammenhängende Waldgebiet am zentralen Rothaarkamm zwischen Schmallebenberg, Bad Berleburg und Wingshausen“ (LANUV 2023A).

Der parallel erarbeitete Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg löst keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des FFH-Gebiets DE-4816-302 „Schanze“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, werden ausgeschlossen.

Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023B).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- NSG-528 = NSG Waldreservat Schanze, nördliche Teilfläche (LANUV 2023A).

Das weitere, in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Naturschutzgebiet liegt weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

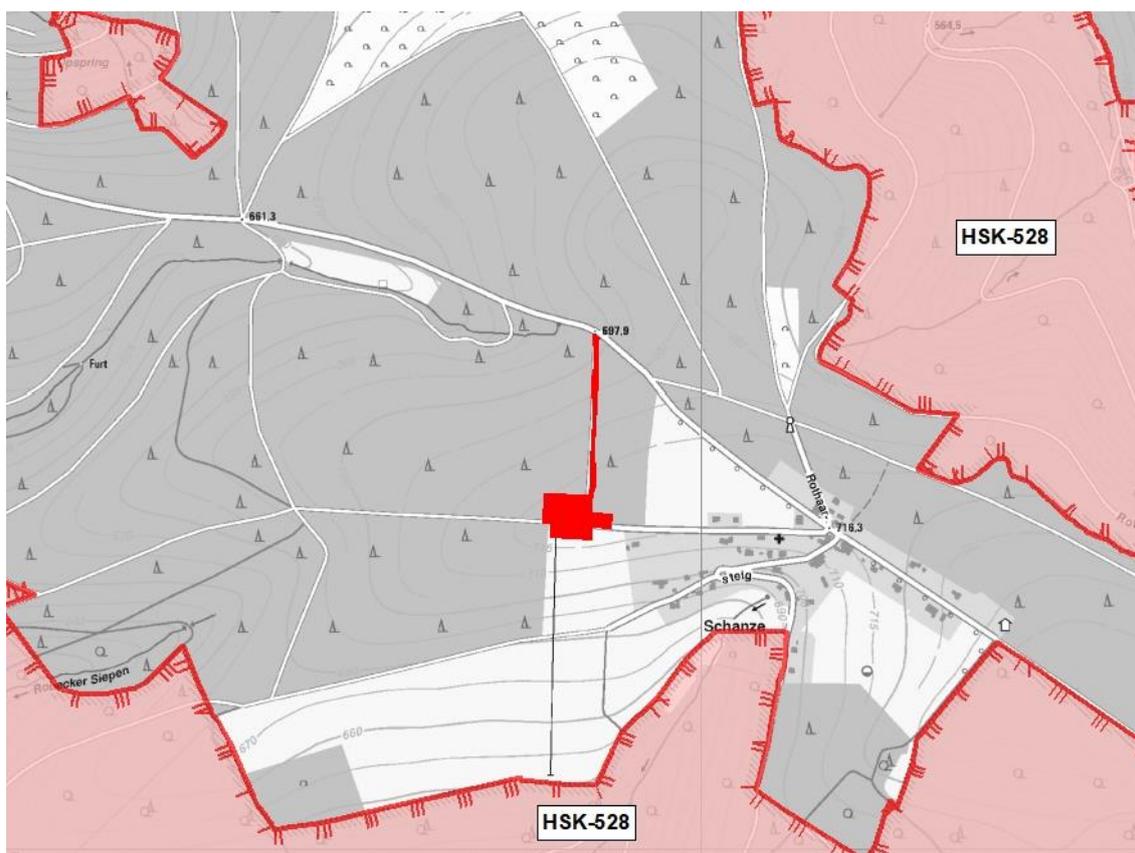


Abb. 14 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen mit Strichkante) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

NSG-528 = NSG Waldreservat Schanze, nördliche Teilfläche

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind die folgenden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4716-0001 = LSG Schmallebenberg Südost, Typ A
- LSG-4816-0002 = LSG Rodungsinsel Schanze, Typ B
- LSG-4815-0014 = Lenne-Seitentäler zwischen Hundesossen und Latrop, Typ C (LANUV 2023A).

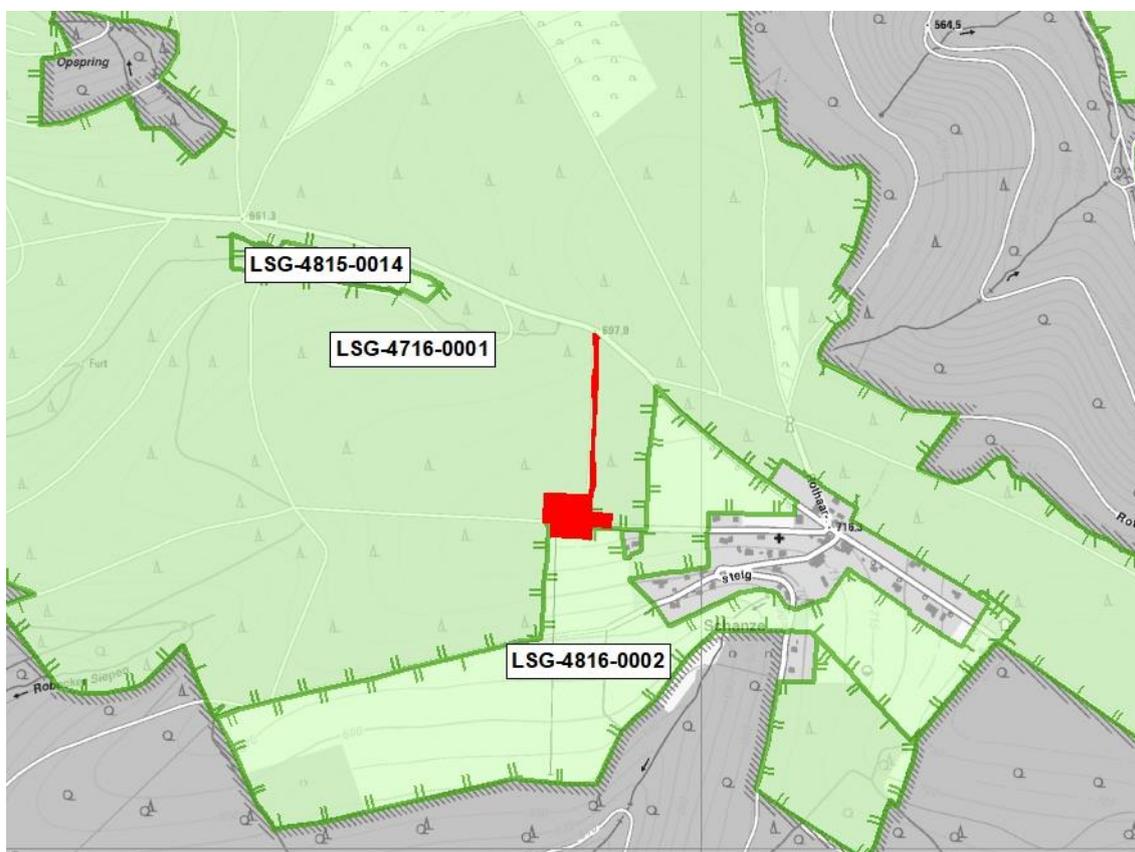


Abb. 15 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4716-0001 = LSG Schmallebenberg Südost, Typ A

LSG-4816-0002 = LSG Rodungsinsel Schanze, Typ B

LSG-4815-0014 = Lenne-Seitentäler zwischen Hundesossen und Latrop, Typ C

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4816-003 = Grubental
- BK-4816-021 = Buchenwaldkomplex im oberen Hartmecke- und Bellmecke-Talsystem
- BK-4816-121 = Buchen-Hallenwälder Schlümperbrüche, Schiefe Wand und Salzscheid
- BK-4816-323 = Rodungsinsel Schanze
- BK-HSK-00067 = Magergrünland bei Schanze und Hohenlohe

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

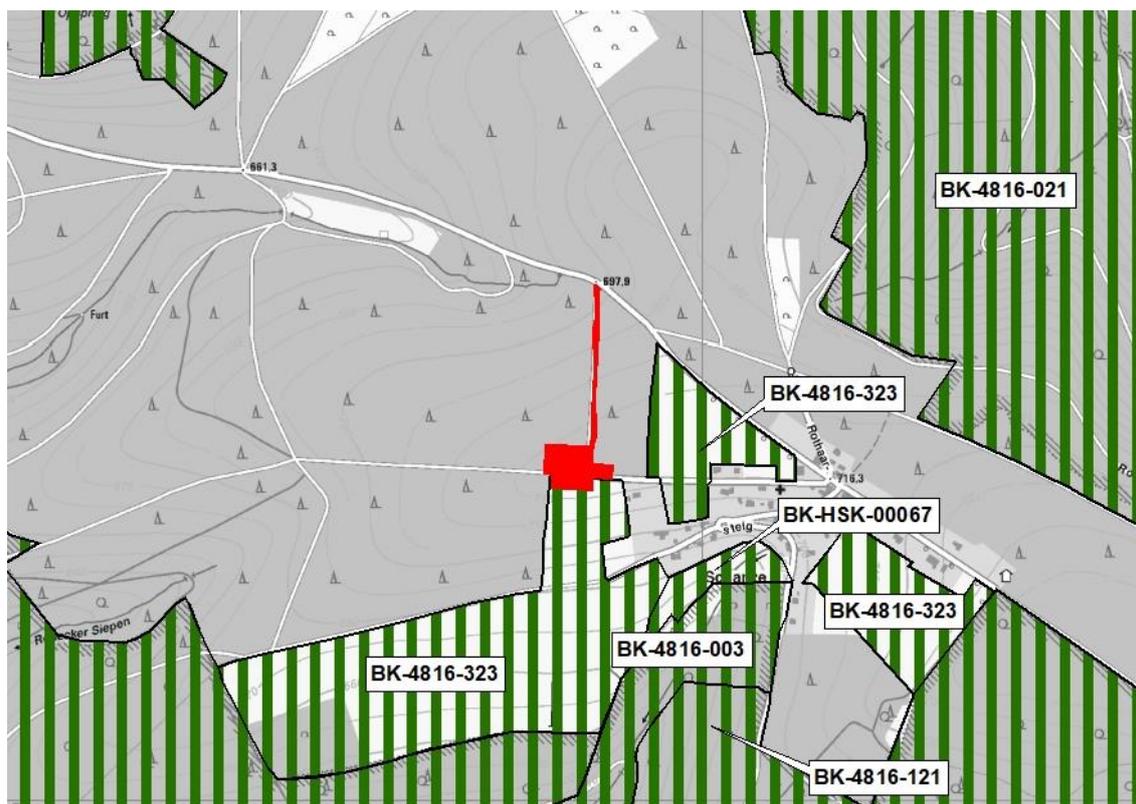


Abb. 16 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

- BK-4816-003 = Grubental
- BK-4816-021 = Buchenwaldkomplex im oberen Hartmecke- und Bellmecke-Talsystem
- BK-4816-121 = Buchen-Hallenwälder Schlümperbrüche, Schiefe Wand und Salzscheid
- BK-4816-323 = Rodungsinsel Schanze
- BK-HSK-00067 = Magergrünland bei Schanze und Hohenlohe

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotope:

- BT-4816-0003-2008 = Berg-Mähwiesen
- BT-4816-0015-2014 = Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- BT-4816-0167-2012 = Schlucht- und Hangmischwälder
- BT-4816-0335-2012 = Magergrünland inkl. Brachen
- BT-4816-0388-2012 = Schlucht- und Hangmischwälder
- BT-4816-0451-2012 = Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- BT-4816-4073-2002 = Berg-Mähwiesen (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

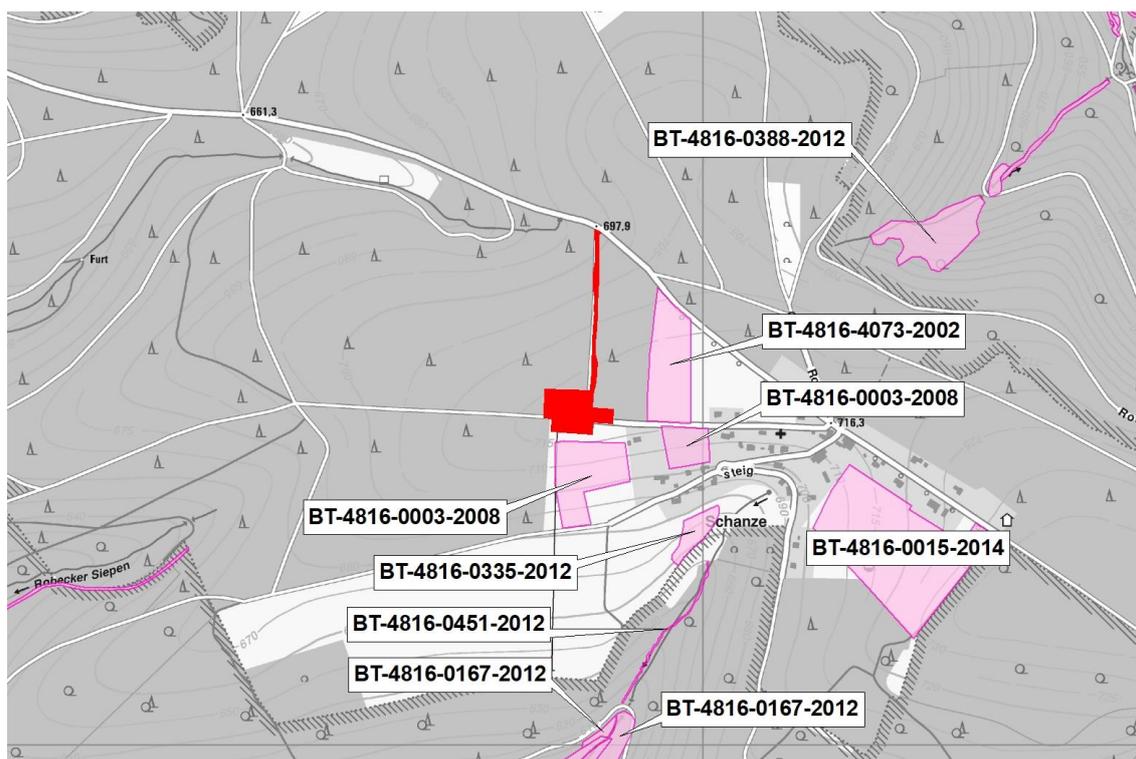


Abb. 17 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

- BT-4816-0003-2008 = Berg-Mähwiesen
- BT-4816-0015-2014 = Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- BT-4816-0167-2012 = Schlucht- und Hangmischwälder
- BT-4816-0335-2012 = Magergrünland inkl. Brachen
- BT-4816-0388-2012 = Schlucht- und Hangmischwälder
- BT-4816-0451-2012 = Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- BT-4816-4073-2002 = Berg-Mähwiesen

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4815-002 = Waldreservat Schanze, Teilgebiet HSK
- VB-A-4815-009 = Jagdhaus und Schanze im südlichen Rothaargebirge
- VB-A-4716-013 = Lenne-Nebenbach und -Seitentäler im Rothaargebirge (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

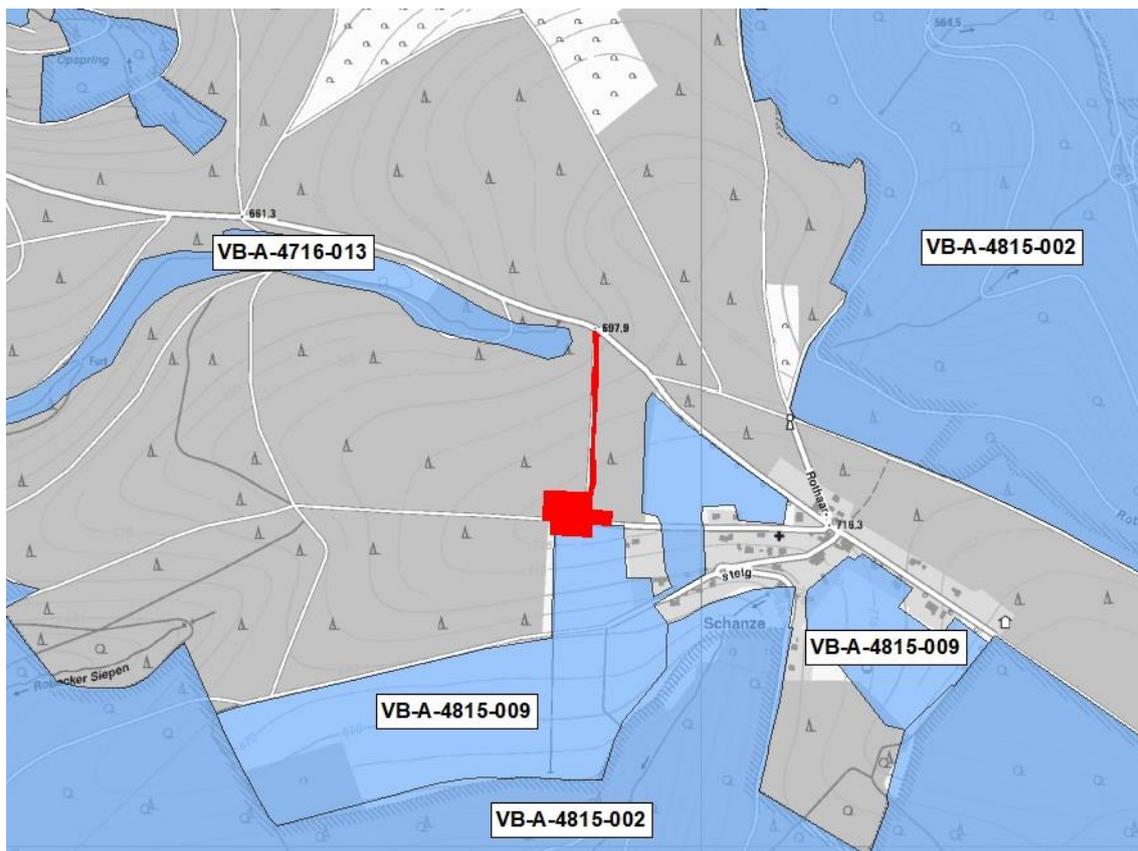


Abb. 18 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

- VB-A-4815-002 = Waldreservat Schanze, Teilgebiet HSK
- VB-A-4815-009 = Jagdhaus und Schanze im südlichen Rothaargebirge
- VB-A-4716-013 = Lenne-Nebenbach und -Seitentäler im Rothaargebirge

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen.

Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023A) betrachtet. Zudem wird ein Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung erarbeitet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023B).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Vegetation
- Errichtung bzw. potenzieller Umbau von Gebäuden und Anlage von Verkehrsflächen
- Versiegelung des Bodens
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Dadurch ergibt sich jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzungen nur eine geringe Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Neubau der Gebäude und der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden Fläche
	Entfernung von Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Beanspruchung von Fläche	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen Fläche
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere Fläche
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere
Nutzung der Gebäude	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2023B) werden für das Plangebiet keine Lärmbelastungen dargestellt.

Durch die derzeitige Nutzung des Plangebietes mit Almhütte, Skilift sowie Parkplatzflächen bestehen Lärmemissionen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg werden sich keine wesentlichen Änderungen der Schallemissionen ergeben. Abgesehen von baubedingten Schadstoffemissionen, die auf mögliche Bauzeiten beschränkt sind, wird auch diesbezüglich keine wesentliche Zunahme erwartet.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg nicht.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet wird von der Almhütte mit Außengelände, Skilift sowie Stellplätzen geprägt. Dementsprechend kommt dem Plangebiet eine hohe Bedeutung in Bezug auf die Erholungsnutzung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg wird die zukünftige Erholungsnutzung des Plangebietes sichergestellt und verbessert.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch bezüglich der Erholungsnutzung sind somit ausgeschlossen.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023A) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Nadelwälder,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume und Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Magerwiesen- und -weiden,
- Gebäude,
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4816 „Girkhausen“, Quadrant 3 erbringt Hinweise auf 29 Arten, die als planungsrelevant gelten (sechs Säugetierarten, 22 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 29. März 2021 und 6. Juli 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vor-kommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Ortsbegehungen ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und weit verbreitete Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.

[...]

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023A).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 6. Juli 2023 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:



Abb. 19 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und im Radius von 25 m (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehungen.

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung (P = Plangebiet, U = Untersuchungsgebiet).

Code	Biotoptyp	Vorkommen	
		P	U
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter		●
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	●	●
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung	●	●
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	●	●
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)	●	●
14+	Schlagflur/Nadelwaldbestand mit Borkenkäferbefall	●	●
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen (Einzelbaumpflanzung)	●	●

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Code	Biotoptyp	Vorkommen	
		P	U
21	Grünland in extensiver Nutzung (kleinflächig/verinselt); Wildwiesen	●	●
25	Ältere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholz, Pappeln etc.)		●
37	Ruderalflora/Brachflächen auf ungestörten/nährstoffarmen Standorten, Sukzessionsflächen auf basenreichen Halden, Grünlandbrachen, alte Bahntrassen, Trockenmauern, Lesesteinhaufen	●	●
38	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ hoher Fernwirkung		●

Das Plangebiet weist überwiegend eine geringe Bedeutung auf. Lediglich die südöstlichen Randbereiche (Grünland mit Saumflächen) sind von hoher Bedeutung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei um eine intensiv genutzte Grünlandfläche.

Für das Plangebiet werden Verkehrsflächen festgesetzt. Zudem wird für das Sondergebiet und die Flächen für Sportanlagen eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die Flächen im Bereich der geplanten Gebäude und Verkehrsflächen werden vollständig versiegelt, während die nicht überbaubaren Flächen als Grünflächen gestaltet werden. Im östlichen Bereich des Plangebiets ist zudem eine Anpflanzung vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Biotopstrukturen im Plangebiet werden teilweise erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen. Zum Schutz der angrenzenden, schutzwürdigen Berg-Mähwiesen sind zudem die in Kap. 4.1.3 genannten Maßnahmen zu beachten.

3.6 Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist als gering bis mittel zu bezeichnen, da sich zwar einerseits anthropogen überprägte Flächen im Plangebiet befinden, aber auch grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen bestehen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die vorgesehenen Festsetzungen werden sich auch bei Anlage von Grünflächen und Anpflanzungen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt ergeben, da die Grünlandflächen zukünftig überbaut/versiegelt werden können. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.7 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 7.558 m², von denen 5.246 m² (teil-)versiegelt sind. Die weiteren Flächen stellen sich als Ruderall-, Saum- und Schlagfluren bzw. Grünland und Außenbereich der Almhütte dar.

Eine forstliche Nutzung erfolgt im Plangebiet nicht. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt nur eingeschränkt im südöstlichen Teil des Plangebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg gehen unter Berücksichtigung der festgesetzten GRZ keine weiteren Versiegelungen/Überbauungen einher. Die Teilfläche, die einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, wird entzogen.

Von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche ist allerdings nicht auszugehen.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes stehen gemäß Bodenkarte überwiegend Braunerden sowie im nördlichen Bereich ein Pseudogley an, deren Eigenschaften in der folgenden Tabelle dokumentiert sind.

Tab. 3 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	L4813_B31g	L4813_B32h	L4916_S341SW3
Bodentyp	Braunerde	Braunerde	Pseudogley
Bodenartengruppe des Oberbodens	schluffiger Lehm	schwach sandiger Lehm	toniger Schluff
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bodeneinheit	L4813_B31g	L4813_B32h	L4916_S341SW3
Wertzahlen der Bodenschätzung	15 bis 35, gering	15 bis 35, gering	35 bis 55, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,3, mittel	0,37, hoch	0,41, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	schutzwürdig	nicht bewertet	nicht bewertet
Bodenfunktion	tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	-	-
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	mittel	sehr hoch

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

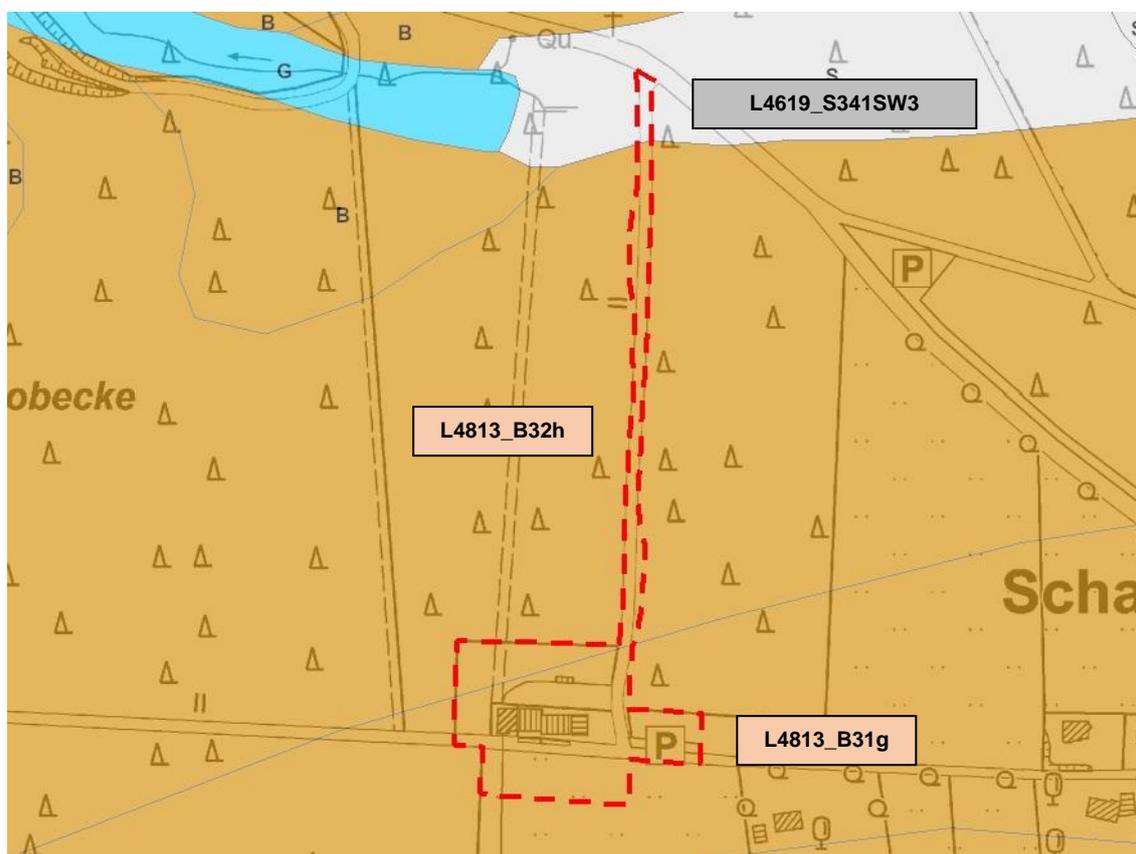


Abb. 20 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: GD NRW 2023

Es sind nur noch in Teilereichen natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Die überwiegenden Böden können durch vor-

handene Überbauungen bzw. (Teil-)Versiegelungen allerdings ihre Funktionen nicht mehr übernehmen.

Den natürlichen und teils als schutzwürdig eingestuften Böden kommt eine hohe Bedeutung zu, die anthropogen veränderten bzw. überbauten und versiegelten Böden haben nur eine geringe Bedeutung.

Altlasten

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gehen unter Berücksichtigung der festgesetzten GRZ keine weiteren Versiegelungen/Überbauungen einher. Entsprechend sind für das Schutzgut Boden keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ (GL NRW 1980).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 276_30 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / obere Lenne“. „Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 276_30 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / obere Lenne“. „Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen) und Sandsteinen sowie Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase und Keratophyre eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine größere Durchlässigkeiten als Ton- und Schluffsteine“ (MUNV 2023A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß MUNV 2023A mit „gut“ bewertet“.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Latroptal (Zone III)“ und „WSG Schmalleneberg-Oberkirchen (Zone II)“ (VERMESSER SCHULTE 2023A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Hinsichtlich der Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes sind die in der Begründung genannten Vorgaben zu beachten (vgl. VERMESSER SCHULTE 2023A).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg wird zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser führen.

3.9.2 Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

In Nähe der geplanten Zuwegung zum Plangebiet entspringt das Fließgewässer „Latrop“, das im Bereich der Ortslage von Fleckenberg nach etwa elf Kilometern in die Lenne mündet. Zudem befindet sich etwa 270 m südlich des Plangebietes der „Grubensiepen“, der nach etwa 800 m in den Schladebach mündet. Die Gewässerstruktur des Fließgewässers „Latrop“ wird gemäß MUNV 2023 überwiegend als mäßig bis deutlich verändert eingestuft. Für den „Grubensiepen“ ist keine Gewässerstrukturbewertung vorhanden.

Die Bedeutung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer ist aufgrund der Nähe zum Gewässer „Latrop“ als hoch einzustufen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des Abwasserentsorgungssystems der Stadt Schmallenberg vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut der Ruhrverbands-Kläranlage Schmallenberg zugeführt und dort ordnungsgemäß behandelt.

Das anfallende Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird über belebte Boden-zonen einer Versickerung zugeführt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet wird aufgrund seiner Struktur in der Klimatopkarte NRW den folgenden Klimatope zugeordnet werden

- Freilandklima im Bereich der Offenlandflächen
- Stadtrandklima im Bereich der überbauten Flächen (LANUV 2023c)

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Das Stadtrandklima unterscheidet sich vom Vorstadtklima durch eine etwas dichtere Bebauung und einen geringeren Grünflächenanteil. Dennoch ist die Bebauungsstruktur, die von Einzelhäusern über Wohnblocks bis hin zu Blockbebauung reicht, dabei aber durch niedrige Bauhöhen und noch relativ geringe Versiegelungsgrade gekennzeichnet ist, als aufgelockert und durchgrünt zu bezeichnen.

Das Freiland-Klimatop weist eine hohe Bedeutung auf, die bereits anthropogen überprägten Flächen weisen nur eine geringe Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt werden Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überbaut. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebietes zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die ver-

siegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Durch die Anlage von Grünflächen und Anpflanzungen können Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg nicht erwartet.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet liegt im Anschluss an die Wohnbebauung der Ortslage von „Schanze“, angrenzend an einen (ehemaligen) Waldbestand und oberhalb eines Skihanges. Aufgrund der Höhenlage sind vom Plangebiet aus gute Sichtbeziehungen in südliche Richtung auf das Rothaargebirge möglich. Von dem nördlichen Teil des Plangebiets und dem dort verlaufenden Wirtschaftsweg sind darüber hinaus aufgrund der derzeitigen Schlagfluren weite Blicke in nordwestliche Richtung möglich.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von max. 717 m ü. NHN und fällt nach Norden auf eine Höhe von etwa 698 m ü. NHN ab.



Abb. 21 Blick vom Plangebiet in südliche Richtung.



Abb. 22 Blick vom Plangebiet in nordwestliche Richtung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Das Landschaftsbild wird grundsätzlich durch die geplanten Erweiterungen verändert. Bei Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung ist jedoch voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg anzunehmen.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet zählt zur Kulturlandschaft „Sauerland“. Ein bedeutsamer oder landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ist für das Plangebiet nicht dargestellt (LWL & LVR 2007).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Vorkommen von Kulturgütern sowie sonstigen Sachgütern, z. B. in Form von Bodendenkmälern, sind nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch aufgrund der bisherigen Nutzung als unwahrscheinlich einzustufen. Das Plangebiet weist eine geringe Bedeutung für Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.2 Erholung

Es sind keine Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an weiteren Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Es gelten folgende Hinweise zu allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen werden.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken. Bei Bauarbeiten ist zu den angrenzenden Berg-Mähwiesen ein Schutzzaun zu errichten.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Bepflanzung im Plangebiet

Im östlichen Plangebietsbereich ist zwischen Sondergebiet und Verkehrsfläche eine Anpflanzung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen durchzuführen.

Pflanzenauswahl: Bäume I. Ordnung Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Bäume II. Ordnung: Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sand-Birke (*Betula pendula*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Pflanzenabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflanzenqualität: Bäume I. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm,
Bäume II. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm,
Sträucher: 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

4.1.4 Schutzgut Fläche

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.5 Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plan-

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

gebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallingenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallingenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

Zudem sind die Vorgaben für Baumaßnahmen im festgesetzten Wasserschutzgebiet einzuhalten (vgl. VERMESSER SCHULTE 2023A).

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Die in Kap. 4.1.3 genannten Maßnahmen zur Bepflanzung des Plangebietes sind umzusetzen.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor Umsetzung der Planung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Umsetzung des Bebauungsplanes. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

$$\text{Fläche} \times \text{Wertfaktor der Biotoptypen} = \text{Einzelflächenwert in Biotoppunkten}$$

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand ergibt sich das in Bezug auf die ökologische Wertigkeit auszugleichende Defizit und somit – in Abhängigkeit von der Art der Kompensationsmaßnahmen – indirekt auch der Kompensationsflächenbedarf.

Berechnung

In den nachfolgenden Abbildungen sind die Biotope im Bereich des Plangebietes für die Bestands- und die Planungssituation dargestellt. Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt in Tabelle 5.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Grundlage für die Bewertung der Bestandssituation ist die Ortsbegehung vom 6. Juli. Die Planungssituation wird auf Grundlage der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet. Dabei wird für das Sondergebiet sowie für die Flächen für Sport und Spielanlagen mit einer GRZ von 0,4 (und somit zu 40 %) eine Überbauung bzw. Versiegelung (Code 3) angenommen. Auch die Verkehrsflächen werden aufgrund der geplanten Versickerung des Niederschlagswassers als Code 3 eingestuft. Die Freiflächen werden den Zierrasenflächen (Code 4) zugeordnet. Die geplante Anpflanzung wird als gering strukturiertes Feldgehölz bzw. eine schmale Hecke bis 5 m Breite (Code 26) in die Bilanzierung eingestellt.

Tab. 5 Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ der Stadt Schmalleberg.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	4.060	1	4.060
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung	1.186	1	1.186
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	1.239	2	2.478
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)	672	4	2.688
14+	Schlagflur/ Nadelwaldbestand mit Borkenkäferbefall	617	5	3.085
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen (Einzelbaumpflanzung)	5	5	25
21	Grünland in extensiver Nutzung (kleinflächig/verinselt); Wildwiesen	83	6	498
37	Ruderalflora/Brachflächen auf ungestörten/nährstoffarmen Standorten, Sukzessionsflächen auf basenreichen Halden, Grünlandbrachen, alte Bahntrassen, Trockenmauern, Lesesteinhaufen	138	8	1.104
	Summe:	8.000		15.124
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung (Verkehrsflächen)	2.580	1	2.580
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung (Bebauung, GRZ 0,4 = (40 % Sondergebiet und im Bereich der Flächen für Sportanlagen)	2.118	1	2.118
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	3.178	2	6.356
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	124	6	744
	Summe:	8.000		11.798
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung des Vorhabens				
15.124 – 11.798 = - 3.326 (Defizit)				

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 23 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

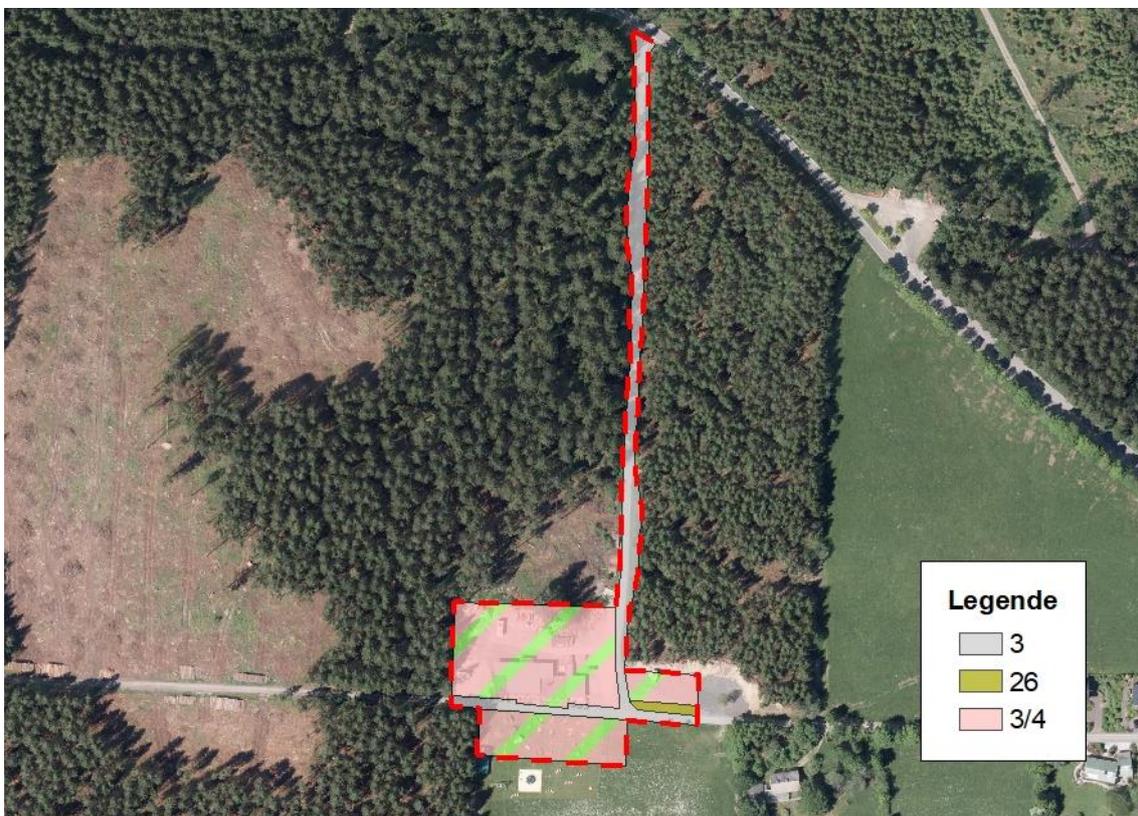


Abb. 24 Planungssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 15.124 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 11.798 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 3.326 Biotopwertpunkte erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 3.326 Biotopwertpunkte erforderlich. Die Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es handelt sich bei den vorliegenden Planungen um eine standortgebundene Erweiterung einer seit 1968/1969 bestehenden Almhütte. Eine Alternative bei gleichzeitigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb bestehen somit nicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche weiter den jetzigen Nutzungen unterliegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das anfallende Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird über belebte Bodenzonen einer Versickerung zugeführt. Eine geordnete Ableitung, auch bei Starkregenereignissen, muss nachgewiesen werden.

Brandfall

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die Straße nach Schanze sowie die festgesetzte Verkehrsfläche alle Flächen des Plangebietes erreichen können.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zur Errichtung der baulichen Anlagen handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplante Entwicklung eines Sondergebietes, Flächen für Sportanlagen sowie die Verkehrsfläche wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden:

- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2023A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2023B): Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Warstein-Hirschberg.
- VERMESSER SCHULTE (2023A): Stadt Schmalleberg. Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“. Begründung. Bad Fredeburg.
- VERMESSER SCHULTE (2023B): Stadt Schmalleberg. Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“. Planzeichnung. Bad Fredeburg.
- VERMESSER SCHULTE (2023C): Stadt Schmalleberg. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes. Begründung. Bad Fredeburg.
- VERMESSER SCHULTE (2023D): Stadt Schmalleberg. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes. Planzeichnung. Bad Fredeburg.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Schmallebenberg. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Gemeinde während der laufenden Verwaltung vorgenommen und konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Inhalte:

- Kontrolle der in Kap. 4.0 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren werden zudem externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Flächen und Maßnahmen für die erforderliche Kompensation bedürfen einer Überwachung und Beobachtung hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit. Dazu zählen Kontrollen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen, die die Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahmen dokumentieren.

Durchführungskontrollen

Durchführungskontrollen stellen fest, ob die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig und entsprechend den Beschreibungen durchgeführt wurden. Ebenso ist zu prüfen, ob die Maßnahmen dauerhaft gesichert sind und ob wiederholende Maßnahmen (z. B. Pflegemaßnahmen) durchgeführt werden müssen.

Funktionskontrollen

Funktionskontrollen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung prüfen die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Dies umfasst die Prüfung, ob die angestrebten Kompensationsziele erreicht werden können, bereits erreicht sind bzw. weiter erfüllt werden.

Nicht zuletzt sind die erforderlichen Maßnahmen zum Monitoring Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages, der zwischen der Kommune und dem Vorhabensträger geschlossen wird. Dieser enthält auch die Maßgabe, dass die Kompensationsmaßnahmen in der nach Rechtskraft der Planung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen sind.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Im Ortsteil Schanze der Stadt Schmalleberg befindet sich eine Almhütte, die seit ihrer Entstehung im Jahre 1968/1969 einige Erweiterungen erfahren hat. Da sich der Anspruch der Gäste und das Gästeverhalten verändert hat und um sich auch weiterhin zukunftsfähig aufstellen zu können, ist es dringend erforderlich, das Angebot für die Gäste über das bisherige Maß hinaus zu erweitern.

Mit Datum Mai 2021 liegt der Stadt Schmalleberg ein konkreter Antrag auf Bauleitplanung zur Schaffung des Planungsrechts vor.

Zwingend erforderlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Daher hat der Rat der Stadt Schmalleberg ebenfalls in seiner Sitzung am 24.11.2022 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ beschlossen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens werden zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung erstellt.

Das Plangebiet „Almhütte Schanze“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 8.000 m² und befindet sich westlich im Abstand von ca. 60 m von der beginnenden Bebauung des Ortsteils Schanze. Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in der Gemarkung Grafschaft, Flur 14 die Flurstücke 41, 42, 48, 49 (teilw.), 50, 51 (teilw.), 52, 53 (teilw.), 57 (teilw.) und 58 (teilw.).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst lediglich eine Fläche von 6.013 m², da die Erschließung nicht Bestandteil der Änderung ist.

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Zudem besteht die überlagernde Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ und „Grundwasser und Gewässerschutz“. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Schmalleberg Südost und ist dort in Teilbereichen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Während sich im nördlichen Bereich das Landschaftsschutzgebiet 2.3.1 „Schmalleberg Südost“ befindet, ist im Süden das Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.13 „Rodungsinsel Schanze“ ausgewiesen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet Schanze befindet sich in der Nähe der Ortslage von Schmallebenberg-Schanze. Ausgehend von der Straße, die von Graftschaf nach Schanze hinaufführt, wird das Plangebiet von einem geschotterten Wirtschaftsweg, an den beidseitig Fichtenbestände bzw. Schlagfluren grenzen, erschlossen.

Das Plangebiet wird, neben (ehemaligen) Waldflächen, insbesondere in südlicher Richtung auch von Berg-Mähwiesen umgeben.

Im südlichen Bereich führt ein versiegelter Weg in Ost-West-Richtung durch das Plangebiet. Nördlich dieses Weges schließen sich Gebäude (Skilift und Almhütte) sowie geschotterte Parkplatzflächen an. Südlich liegen Rasenflächen mit Ruhebänken, kleineren Hütten und Spielflächen sowie grünlandgeprägte Flächen.

Von dort aus fällt das Gelände, außerhalb des Plangebietes, nach Süden über einen Skihang ab.

Für das Plangebiet liegt neben dem bereits genannten Landschaftsschutzgebiet randlich innerhalb einer Biotopkatasterfläche sowie einer Biotopverbundfläche.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen werden.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken. Bei Bauarbeiten ist zu den angrenzenden Berg-Mähwiesen ein Schutzzaun zu errichten.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten.. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Im östlichen Plangebietsbereich ist zwischen Sondergebiet und Verkehrsfläche eine Anpflanzung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen durchzuführen.

Pflanzenauswahl: Bäume I. Ordnung Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bäume II. Ordnung:	Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>), Eberesche bzw. Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>), Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>)
Sträucher:	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Pflanzabstand:	1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband
Pflanzqualität:	Bäume I. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm, Bäume II. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm, Sträucher: 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmalleberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmalleberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zudem sind die Vorgaben für Baumaßnahmen im festgesetzten Wasserschutzgebiet einzuhalten (vgl. VERMESSER SCHULTE 2023A).

Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 3.326 Biotopwertpunkte erforderlich. Die Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es handelt sich bei den vorliegenden Planungen um eine standortgebundene Erweiterung einer seit 1968/1969 bestehenden Almhütte. Eine Alternative bei gleichzeitigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb bestehen somit nicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren.

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche weiter den jetzigen Nutzungen unterliegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Das anfallende Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird über belebte Bodenzonen einer Versickerung zugeführt. Eine geordnete Ableitung, auch bei Starkregenereignissen, muss nachgewiesen werden.

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die Straße nach Schanze sowie die festgesetzte Verkehrsfläche alle Flächen des Plangebietes erreichen können.

Durch die geplante Entwicklung eines Sondergebietes, Flächen für Sportanlagen sowie die Verkehrsfläche wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Schmallebenberg. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Kommune während der laufenden Verwaltung vorgenommen.

Warstein-Hirschberg, Juli 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg.
- GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HSK (2006): Hochsauerlandkreis. Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde. Meschede.
- HSK (2008): Hochsauerlandkreis: Landschaftsplan Schmalleberg Südost. Meschede.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 05.07.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48163> (letzter Zugriff am 05.07.2023).
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (letzter Zugriff: 05.07.2023).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023B): Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Warstein-Hirschberg.
- MUNV (2023A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (letzter Zugriff: 05.07.2023)

Quellenverzeichnis

MUNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 05.07.2023)

VERMESSER SCHULTE (2023A): Stadt Schmallebenberg. Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“. Begründung. Bad Fredeburg.

VERMESSER SCHULTE (2023B): Stadt Schmallebenberg. Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“. Planzeichnung. Bad Fredeburg.

VERMESSER SCHULTE (2023C): Stadt Schmallebenberg. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes. Begründung. Bad Fredeburg.

VERMESSER SCHULTE (2023D): Stadt Schmallebenberg. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes. Planzeichnung. Bad Fredeburg.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur-schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“
in Verbindung mit der
44. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallebenberg**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“
in Verbindung mit der
44. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallenberg

Auftraggeber:

Michael von der Ley
Schanze 13
57392 Schmallenberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2056

Warstein-Hirschberg, Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
3.1 Lage des Plangebietes	6
3.2 Flächennutzungsplan	6
3.3 Bebauungsplan	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	10
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	12
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1 Ortsbegehung	15
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	16
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	22
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	22
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	25
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	25
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	26
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	28
7.0 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	32
7.1 Wirkungsspezifische Betroffenheiten	34
7.2 Vermeidungsmaßnahmen	34
8.0 Zusammenfassung	35
Quellenverzeichnis	38

Anhang I Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Anhang II Art-für-Art-Protokolle

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes.	6
Abb. 3	Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplanes.	7
Abb. 4	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“.	9
Abb. 5	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	10
Abb. 6	Geschotterte Zuwegung mit Schlagflur.	11
Abb. 7	Almhütte mit Schotterplatz.	11
Abb. 8	Versiegelter Weg durch das Plangebiet.	11
Abb. 9	Geschotterter Parkplatz.	11
Abb. 10	Grünland mit Skilift.	11
Abb. 11	Außenbereich der Almhütte.	11
Abb. 12	Holzverkleidung mit Einflugöffnungen.	15
Abb. 13	Gebäude des Skiliftes mit Quartierpotenzial.	15
Abb. 14	Lage des FFH-Gebietes.	16
Abb. 15	Lage des Naturschutzgebietes.	17
Abb. 16	Lage der Landschaftsschutzgebiete.	18
Abb. 17	Lage der Biotopkatasterflächen.	19
Abb. 18	Lage der gesetzlich geschützten Biotope.	20
Abb. 19	Lage der Biotopverbundflächen.	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg.	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.	14
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4816 „Girkhausen“.	23
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.	27

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Schanze der Stadt Schmallenberg befindet sich eine Almhütte, die seit ihrer Entstehung im Jahre 1968/1969 einige Erweiterungen erfahren hat. Da sich der Anspruch der Gäste und das Gästeverhalten verändert hat und um sich auch weiterhin zukunftsfähig aufstellen zu können, ist es dringend erforderlich, das Angebot für die Gäste über das bisherige Maß hinaus zu erweitern.

Mit Datum Mai 2021 liegt der Stadt Schmallenberg ein konkreter Antrag auf Bauleitplanung zur Schaffung des Planungsrechts vor.

Zwingend erforderlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Daher hat der Rat der Stadt Schmallenberg ebenfalls in seiner Sitzung am 24.11.2022 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ beschlossen.

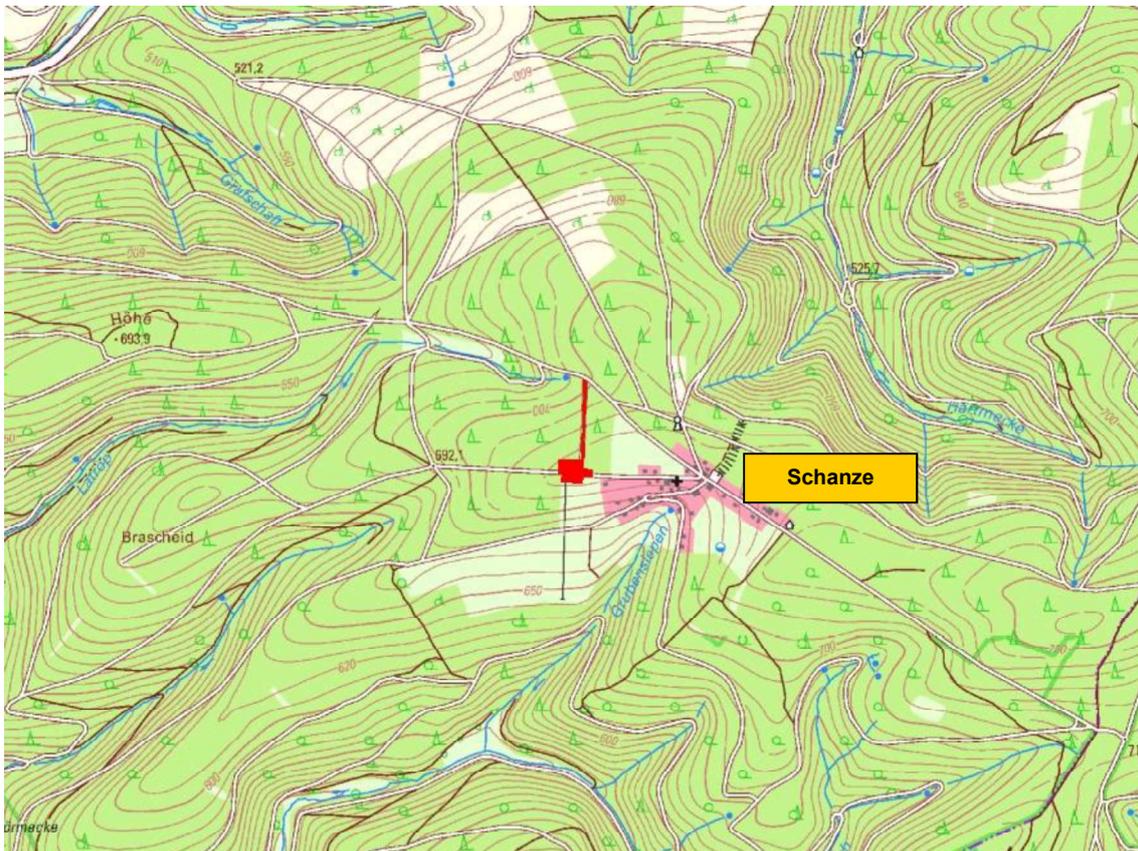


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Vorhabensbeschreibung

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet „Almhütte Schanze“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 8.000 m² und befindet sich westlich im Abstand von ca. 60 m von der beginnenden Bebauung des Ortsteils Schanze. Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in der Gemarkung Grafenschaft, Flur 14 die Flurstücke 41, 42, 48, 49 (teilw.), 50, 51 (teilw.), 52, 53 (teilw.), 57 (teilw.) und 58 (teilw.).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst lediglich eine Fläche von 6.013 m², da die Erschließung nicht Bestandteil der Änderung ist.

3.2 Flächennutzungsplan

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Wald“ darstellt. Erforderlich ist die Darstellung eines „Sondergebietes – Besonderer Zweckbestimmung: Freizeit, Erholung, Gastronomie und Wohnmobile“ und einer „Fläche für Sport- und Spielanlagen“.

Bisherige FNP-Darstellung

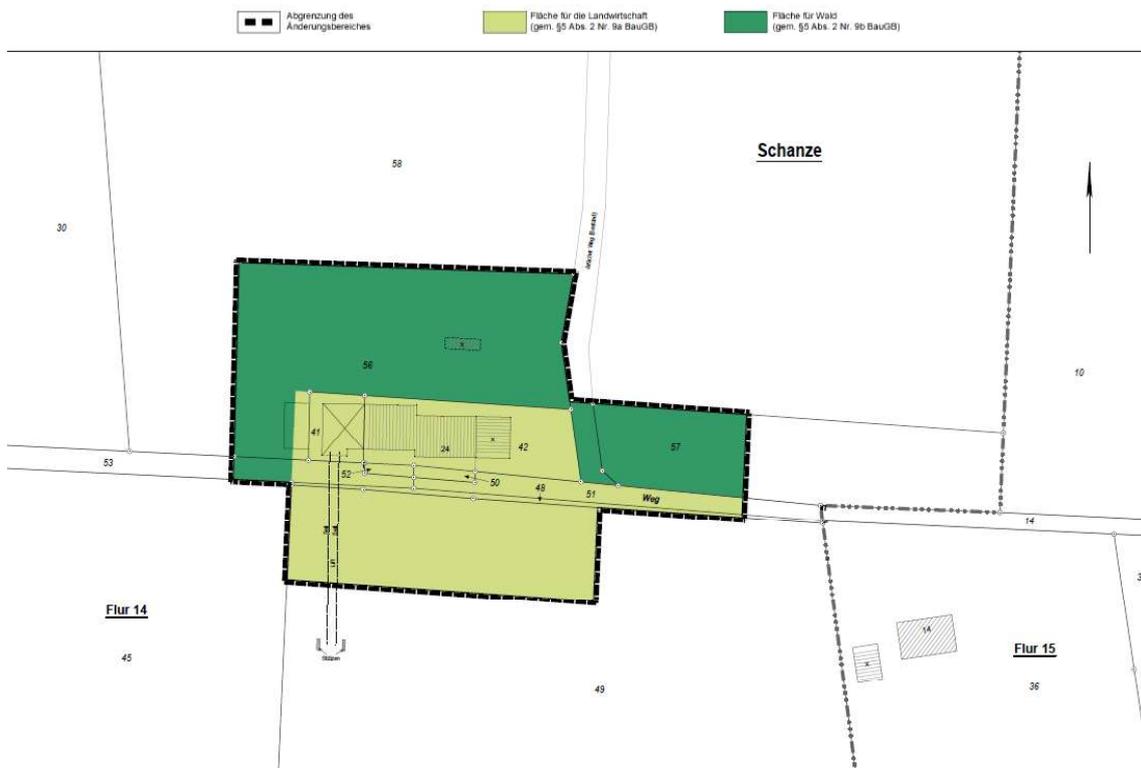


Abb. 2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023d

Vorhabensbeschreibung

Zukünftige FNP-Darstellung

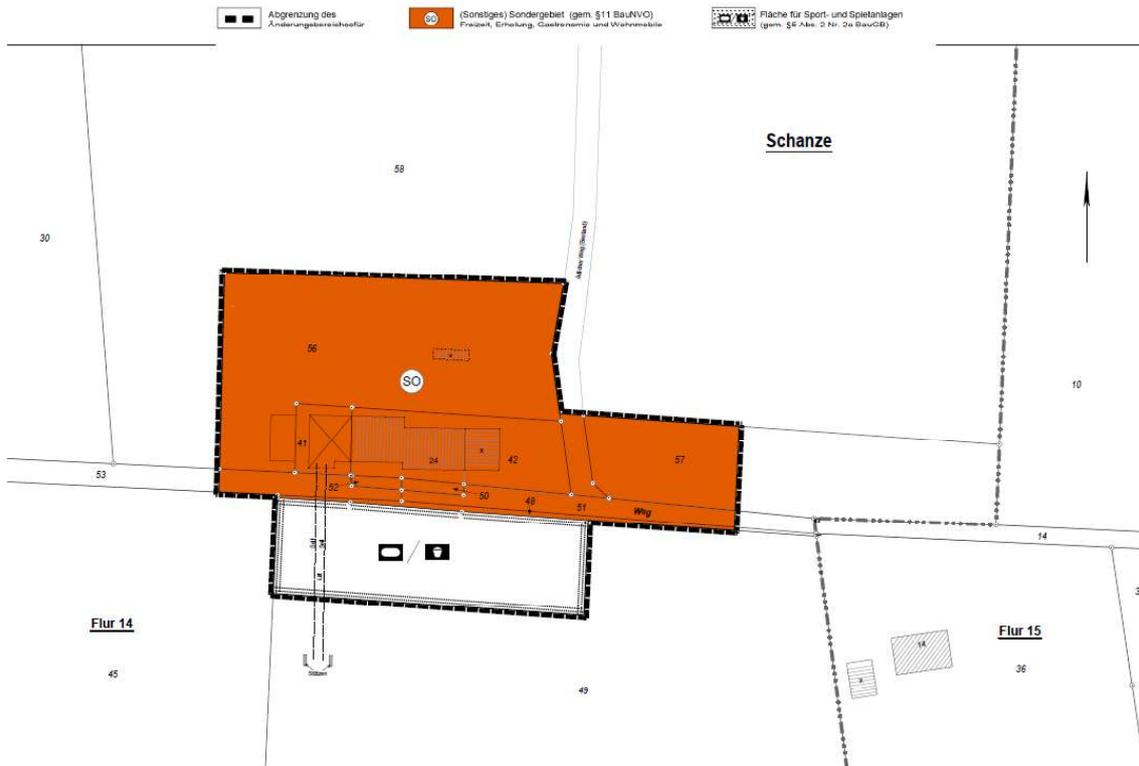


Abb. 3 Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplanes. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023D

3.3 Bebauungsplan

Abgeleitet aus Planungsanlass und Bestandssituation (Plangebietsbeschaffenheit, Lage zum Ort, Umgebungsbebauung, Nutzungsbedarf) ist zum einen die Ausweisung eines „Sonstiges Sondergebietes“ gem. § 11 BauNVO und zum anderen „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehen.

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO)

Bereiche für Erholung, Freizeit, Gastronomie und Wohnmobile

Zulässig im „SO I“ sind:

- Gebäude und Einrichtungen für gastronomische Dienstleistungen,
- Infrastrukturgebäude zur Unterbringung der für den Betrieb und die Instandhaltung der gesamtplangebietskonformen Nutzungen notwendigen Anlagen, Maschinen und Materialien,
- Standplätze für Wohnmobile im Sinne von § 2 der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO NRW) vom 24.03.2011 nebst erforderlicher Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Standplätze für PKW und Busse,
- Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen.

Vorhabensbeschreibung

Zulässig im „SO II“ sind:

- Standplätze für Wohnmobile im Sinne von § 2 der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO NRW) vom 24.03.2011 nebst erforderlicher Ver- und Entsorgungsanlagen (keine Gebäude)

Flächen für Sport- und Spielanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche dient als Freizeit- und Erholungsbereich mit ganzjähriger Nutzungsoption.

Zulässig sind:

- Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen
- Abfahrtshang
- Spiel- und Sportgeräte im Zusammenhang mit der ganzjährigen Nutzung
- Erholungs- und Spielplatzflächen
- Kleinere bauliche Anlagen zum vorübergehenden Verzehraufenthalt
- Imbissstand/Kiosk mit einer Fläche von max. 100 m² (ganzjährige Außenbewirtschaftungsoption für Snacks und Getränke)

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich daher auch das geplante Maß der baulichen Nutzung mit max. 1 Vollgeschoss (bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4) sowie die zulässige offene Bauweise am bestehenden Gebäudebestand. Die maximale talseitige Traufhöhe der Gebäude TH (t) wird auf 10,0 m begrenzt. Die talseitige Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (= natürlichen / unveränderten) Geländeniveaus bis zur Oberkante der Dachsparren in der Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerks am tiefst angeschnittenen Geländepunkt.

Des Weiteren wird zur Erschließung eine private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche und eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg festgesetzt. Darüber hinaus sind Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Vorhabensbeschreibung

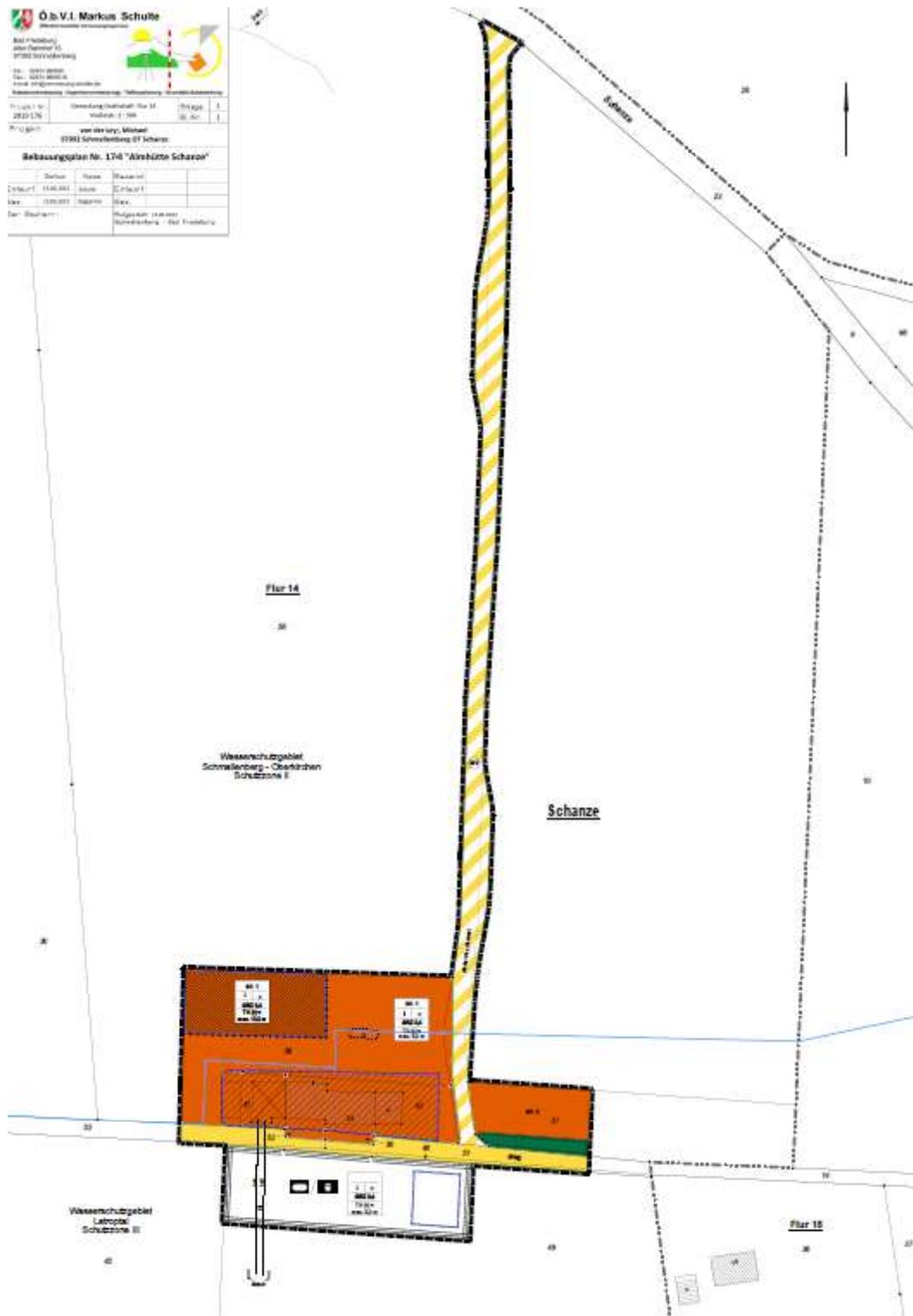


Abb. 4 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ und der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

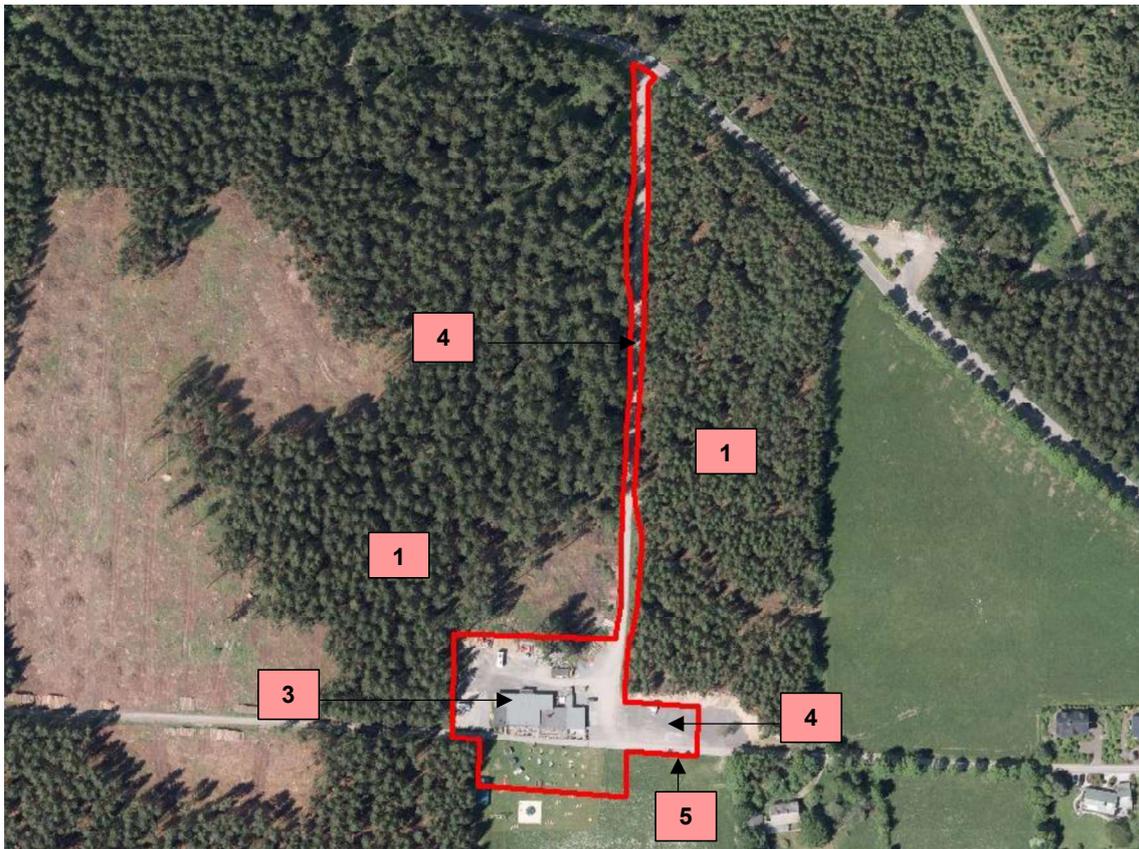


Abb. 5 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Linie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021.

1 = Nadelwald/Schlagflur
2 = Grünland/Rasen
3 = Gebäude

4 = (Teil-)versiegelte Flächen
5 = Gehölzbestände

Das Plangebiet Schanze befindet sich in der Nähe der Ortslage von Schmallenberg-Schanze. Ausgehend von der Straße, die von Grafschaft nach Schanze hinaufführt, wird das Plangebiet von einem geschotterten Wirtschaftsweg, an den beidseitig Fichtenbestände bzw. Schlagfluren grenzen, erschlossen.

Das Plangebiet wird, neben (ehemaligen) Waldflächen, insbesondere in südlicher Richtung auch von Berg-Mähwiesen umgeben.

Im südlichen Bereich führt ein versiegelter Weg in Ost-West-Richtung durch das Plangebiet. Nördlich dieses Weges schließen sich Gebäude (Skilift und Almhütte) sowie geschotterte Parkplatzflächen an. Südlich liegen Rasenflächen mit Ruhebänken, kleineren Hütten und Spielflächen sowie grünlandgeprägte Flächen.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Von dort aus fällt das Gelände, außerhalb des Plangebietes, nach Süden über einen Skihang ab.



Abb. 6 Geschotterte Zuwegung mit Schlagflur.



Abb. 7 Almhütte mit Schotterplatz.



Abb. 8 Versiegelter Weg durch das Plangebiet.



Abb. 9 Geschotterter Parkplatz.



Abb. 10 Grünland mit Skilift.



Abb. 11 Außenbereich der Almhütte.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die Nutzung des Plangebietes zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Dadurch ergibt sich jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzungen nur eine geringe Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen.

Ermittlung der Wirkfaktoren

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Lebensraumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumver- lust bzw. Lebensraumverände- rungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringe Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Plangebietes	geringe zusätzliche Lärmemis- sionen und optische Wirkun- gen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ und der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 29. März 2021 und 6. Juli 2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48163

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehungen am 29. März 2021 und 6. Juli 2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 10 °C (März 2021) bzw. 12 °C (Juli 2023).

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

An den Gebäuden wurden keine Quartiere kartiert, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich insbesondere im Bereich der Dachflächen, Quartiere für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten befinden. Außerdem finden sich seitlich Einflugöffnungen für Tiere. Die Gebäude können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.



Abb. 12 Holzverkleidung mit Einflugöffnungen.



Abb. 13 Gebäude des Skiliftes mit Quartierpotenzial.

In den jungen Gehölzen, die im Plangebiet noch vereinzelt stocken (zwei Berg-Ahorne, strauchartig gewachsen), wurden keine Höhlungen gesichtet. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. Die Gehölze können allerdings eingeschränkt eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Offenlandflächen werden durch die schon bestehende Nutzung geprägt, sodass diese durch die optischen und akustischen Störwirkungen kaum eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist ebenfalls nur eingeschränkt gegeben.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

In der näheren Umgebung des Plangebietes ist ein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.

- DE-4816-302 = Schanze

Es werden Hinweise zum Vorkommen von Raufußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht und Schwarzstorch gegeben (LANUV 2023A).

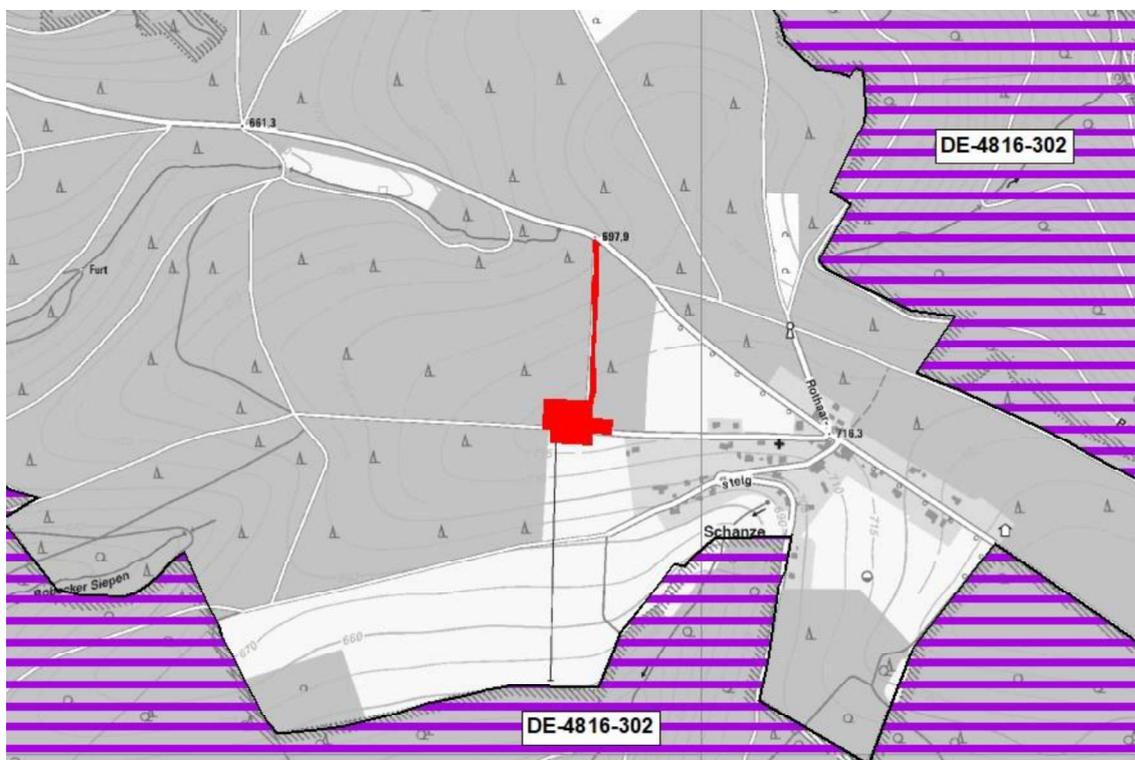


Abb. 14 Lage des FFH-Gebietes (lila Schraffur) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023.

DE-4816-302 = Schanze

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Waldgebiet Schanze umfasst das großflächige, zusammenhängende Waldgebiet am zentralen Rothaarkamm zwischen Schmallenberg, Bad Berleburg und Wingshausen“ (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- NSG-528 = NSG Waldreservat Schanze, nördliche Teilfläche

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

Das weitere, in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Naturschutzgebiet liegt weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.



Abb. 15 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen mit Strichkante) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

NSG-528 = NSG Waldreservat Schanze, nördliche Teilfläche

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind die folgenden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4716-0001 = LSG Schmallebenberg Südost, Typ A
- LSG-4816-0002 = LSG Rodungsinsel Schanze, Typ B
- LSG-4815-0014 = Lenne-Seitentäler zwischen Hundesossen und Latrop, Typ C

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

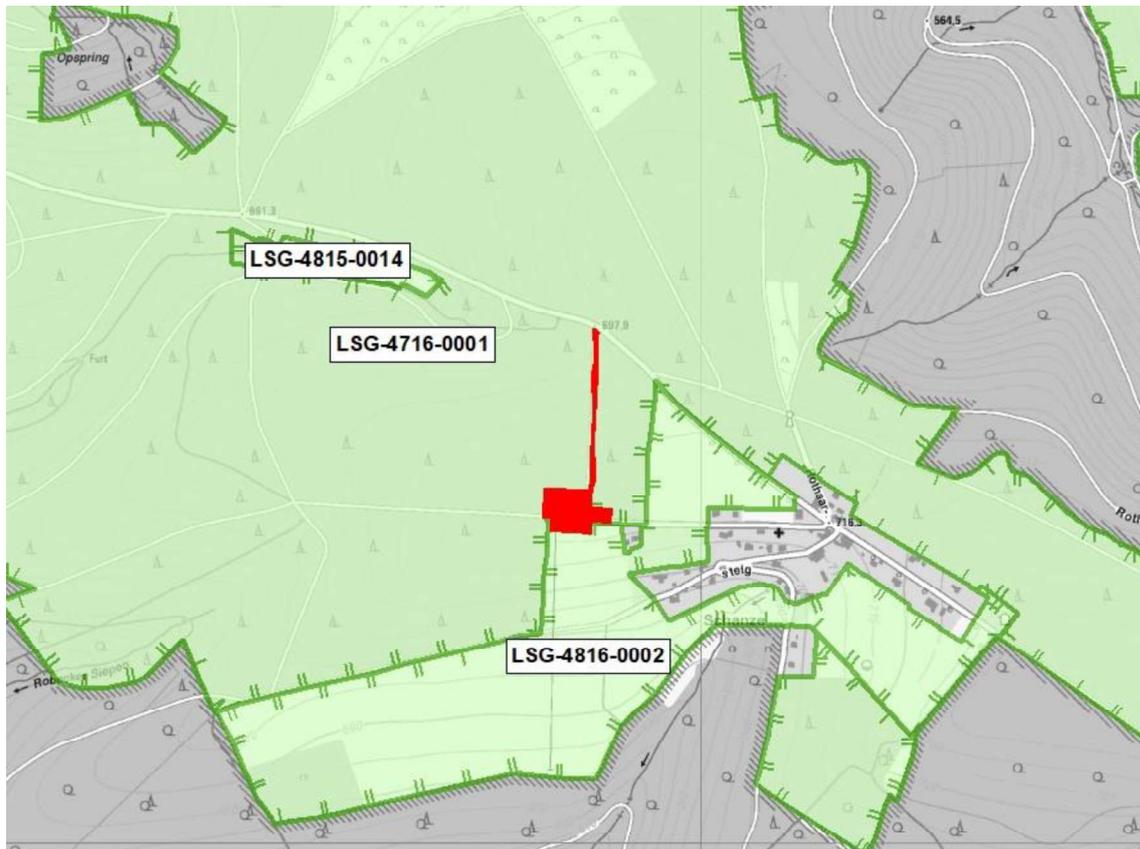


Abb. 16 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4716-0001 = LSG Schmallebenberg Südost, Typ A
LSG-4816-0002 = LSG Rodungsinsel Schanze, Typ B
LSG-4815-0014 = Lenne-Seitentäler zwischen Hundesossen und Latrop, Typ C

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4816-003 = Grubental
- BK-4816-021 = Buchenwaldkomplex im oberen Hartmecke- und Bellmecke-Talsystem
- BK-4816-121 = Buchen-Hallenwälder Schlümperbrüche, Schiefe Wand und Salzscheid
- BK-4816-323 = Rodungsinsel Schanze
- BK-HSK-00067 = Magergrünland bei Schanze und Hohenlohe

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

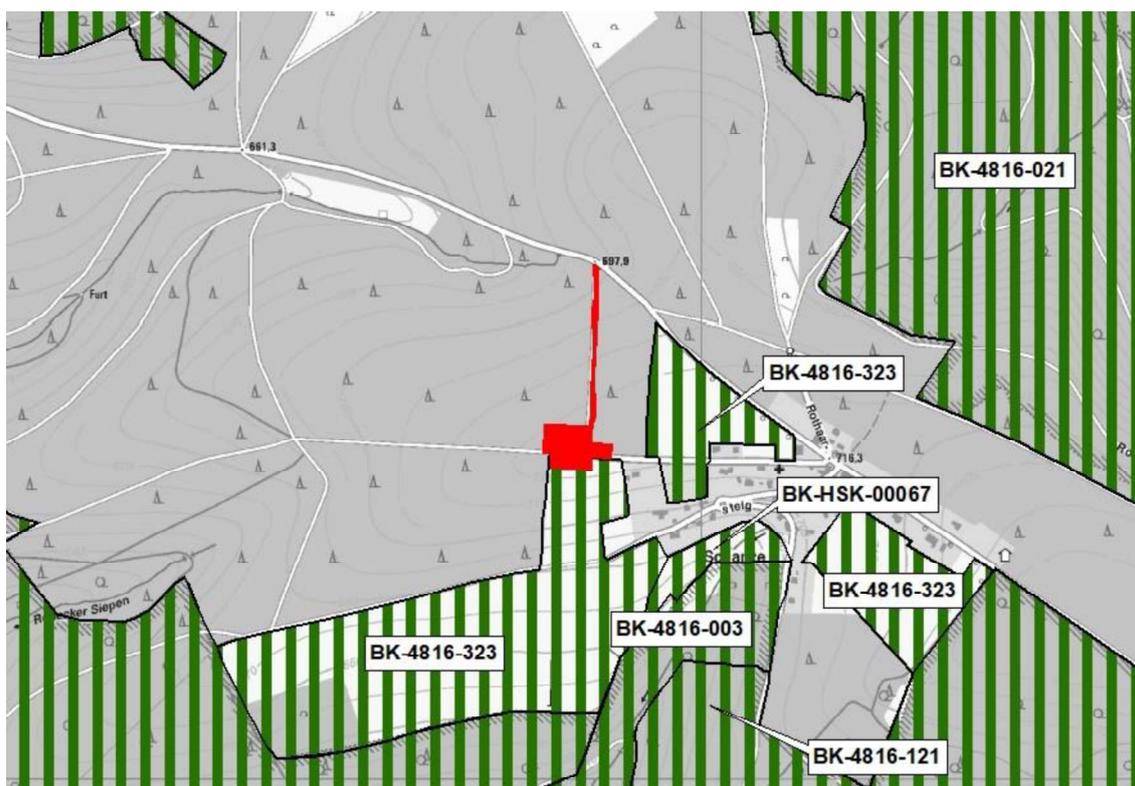


Abb. 17 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

- BK-4816-003 = Grubental
- BK-4816-021 = Buchenwaldkomplex im oberen Hartmecke- und Bellmecke-Talsystem
- BK-4816-121 = Buchen-Hallenwälder Schlümperbrüche, Schiefe Wand und Salzscheid
- BK-4816-323 = Rodungsinsel Schanze
- BK-HSK-00067 = Magergrünland bei Schanze und Hohenlohe

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Es wird für die Biotopkatasterfläche BK-4816-004 der Hinweis zum Vorkommen des Schwarzspechtes gegeben (LANUV 2023A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotope:

- BT-4816-0003-2008 = Berg-Mähwiesen
- BT-4816-0015-2014 = Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- BT-4816-0167-2012 = Schlucht- und Hangmischwälder
- BT-4816-0335-2012 = Magergrünland inkl. Brachen
- BT-4816-0388-2012 = Schlucht- und Hangmischwälder
- BT-4816-0451-2012 = Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- BT-4816-4073-2002 = Berg-Mähwiesen (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

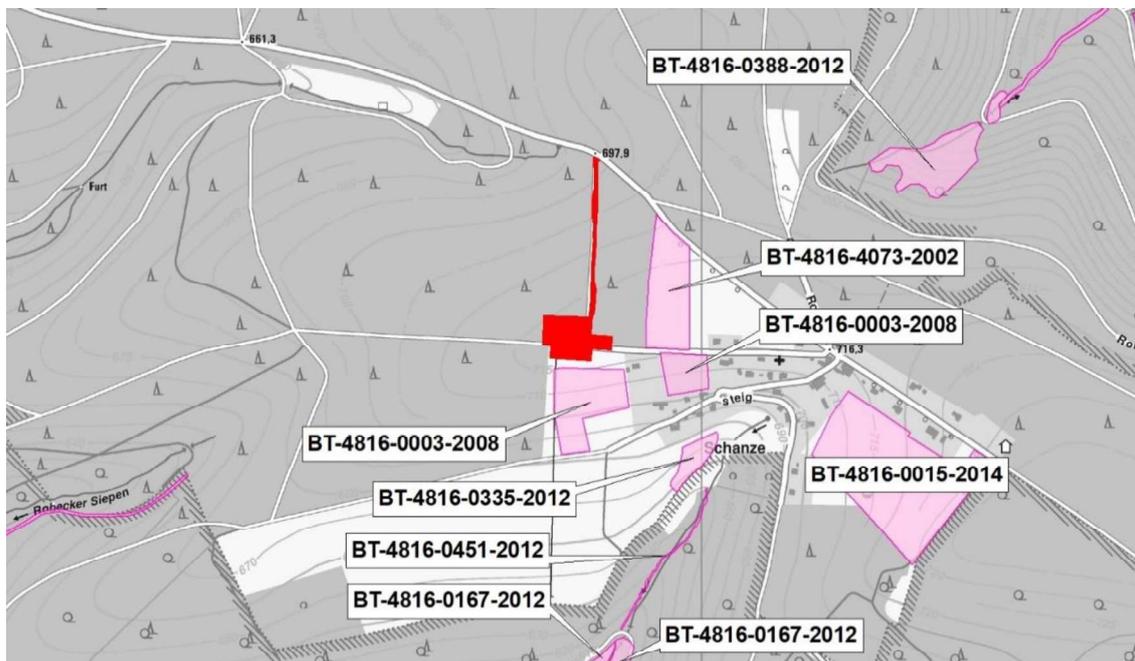


Abb. 18 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

- BT-4816-0003-2008 = Berg-Mähwiesen
- BT-4816-0015-2014 = Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- BT-4816-0167-2012 = Schlucht- und Hangmischwälder
- BT-4816-0335-2012 = Magergrünland inkl. Brachen
- BT-4816-0388-2012 = Schlucht- und Hangmischwälder
- BT-4816-0451-2012 = Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- BT-4816-4073-2002 = Berg-Mähwiesen

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4815-002 = Waldreservat Schanze, Teilgebiet HSK
- VB-A-4815-009 = Jagdhaus und Schanze im südlichen Rothaargebirge
- VB-A-4716-013 = Lenne-Nebenbach und -Seitentäler im Rothaargebirge

Es werden Hinweise zum Vorkommen von Raufußkauz, Grauspecht und Schwarzspecht gegeben (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

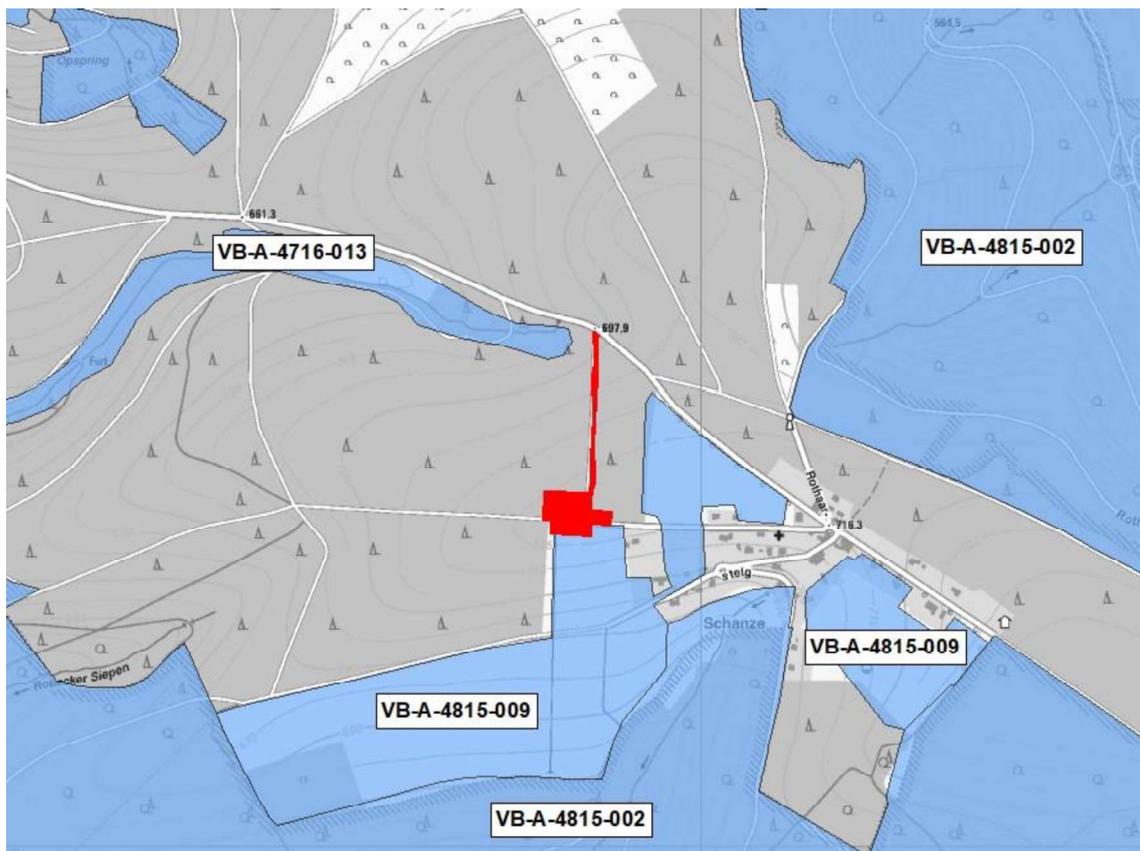


Abb. 19 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4815-002 = Waldreservat Schanze, Teilgebiet HSK
VB-A-4815-009 = Jagdhaus und Schanze im südlichen Rothaargebirge
VB-A-4716-013 = Lenne-Nebenbach und -Seitentäler im Rothaargebirge

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4816 „Girkhausen“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Nadelwälder,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Vegetationsarme und -freie Biotop
- Säume und Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Magerwiesen- und -weiden,
- Gebäude,
- Fettwiesen und -weiden

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4816 „Girkhausen“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt (sechs Säugetierarten, 22 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4816 „Girkhausen“ (Quadrant 3) (LANUV 2023b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Magerwiesen und -weiden	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Säugetiere										
Braunes Langohr	N	G	(FoRu), (Na)	FoRu, Na		Na	Na	Na	FoRu	Na
Fransenfledermaus	N	G	(Na)	Na		(Na)	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Großes Mausohr	N	U		Na			(Na)	Na	FoRu!	Na
Kleinabendsegler	N	U	(Na)	Na			Na	Na	(FoRu)	Na
Rauhautfledermaus	N	G	Na						FoRu	
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na			Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Vögel										
Baumpieper	N/B	U-	FoRu	FoRu		(FoRu)		(FoRu)		
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)	Na		
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu		(Na)	FoRu	(Na)	FoRu	(Na)
Grauspecht	N/B	S				Na		(Na)		(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na			Na	(Na)		(Na)
Heidelerche	N/B	G	FoRu		(FoRu)	(FoRu)		(FoRu)		
Kleinspecht	N/B	G		Na			Na	(Na)		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)		(Na)		Na		Na
Mehlschwalbe	N/B	U				(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!		Na		Na		(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)			(Na)		(Na)		(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Magerwiesen und -weiden	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)		(Na)		Na		Na
Schwarzspecht	N/B	G	Na	(Na)		Na		(Na)		(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)							
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na		Na	Na	(Na)		(Na)
Sperlingskauz	N/B	G	(FoRu)			(Na)		(Na)		(Na)
Star	N/B	U				Na	Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)		Na	Na	(Na)	FoRu!	Na
Waldkauz	N/B	G	Na	Na		Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	(FoRu)							
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)	(FoRu)						
Amphibien										
Geburtshelferkröte	N	S			Ru	(Ru)	(Ru)		(Ru)	(Ru)

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (Raufußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht und Schwarzstorch), die jedoch auch im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt werden und daher untenstehend betrachtet werden.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2023A) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten aus.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes 4816 „Girkhausen“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt (sechs Säugetierarten, 22 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt

Für diese 29 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch sechs Fledermausarten, 15 Vogelarten und eine Amphibienart als weiterhin zu betrachtende Arten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Braunes Langohr	FIS: N	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Fransenfledermaus	FIS: N	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Großes Mausohr	FIS: N	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Kleinabendsegler	FIS: N	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Rauhautfledermaus	FIS: N	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Zwergfledermaus	FIS: N	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Heidelerche	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Waldkauz	FIS: N/B	Umbau eines Gebäudes	x	x	x	ja
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Amphibien						
Geburtsshelferkröte	FIS: N	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungs mosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Höhlenbrüter

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Ein Vorkommen der genannten Höhlenbrüter innerhalb des Plangebietes ist als unwahrscheinlich einzustufen, da sich keine Höhlungen in den wenigen jungen Gehölzen des Plangebietes befinden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Gartenrotschwanz
- Star

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen,

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Die vorhandenen und potenziell kleinflächig betroffenen Gehölzbestände stellen keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannten Arten dar. Hinweise auf Nester ergaben sich während der Ortsbegehungen nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Neuntöter
- Waldschnepe

Halboffenlandarten

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Das Plangebiet stellt keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannte Art dar. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die derzeitige Nutzung des Plangebietes.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Heidelerche

Amphibien

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Das Plangebiet stellt keine geeigneten Laichgewässer für die genannte Art dar. Ebenfalls sind auch keine Hinweise vorhanden, dass es sich bei dem Plangebiet um einen Wanderkorridor von Amphibien handelt, da die Nähe zu Laichgewässern nicht gegeben ist. Als Landlebensräume sind die Strukturen im Plangebiet ebenfalls nicht geeignet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Geburtshelferkröte

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

7.0 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Säugetier- und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Rauhaufledermaus
- Zwergfledermaus
- Mehlschwalbe
- Rauchschnalbe
- Turmfalke
- Waldkauz

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden vertiefend behandelt.

Säugetiere

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber seiner üblichen Quartiere in Gehölzbeständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren Temperaturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen.

Die **Fransenfledermaus** lebt vorzugsweise in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen bewohnt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo die Tiere vor allem Spalten und Zapfenlöcher als Quartier nutzen. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die Wochenstuben befinden sich häufig auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Sommerquartiere von Männchen finden sich in Dachstöcken und Türmen, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkellern.

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben und Sommerquartiere

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

werden Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, überwucherte Spalten nach Blitzschlag und Ausfaltungen in Zwieseln und Astlöchern bezogen. Als Ersatz werden Fledermauskästen besiedelt. Im Winter werden Baumhöhlen aber auch Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete eignen sich insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Die Überwinterungsquartiere liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Dort werden vorzugsweise Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden aufgesucht.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor.

Vögel

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsspalten und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

7.1 Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.

7.2 Vermeidungsmaßnahmen

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen oder die Holzverkleidung bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.

8.0 Zusammenfassung

Im Ortsteil Schanze der Stadt Schmallenberg befindet sich eine Almhütte, die seit ihrer Entstehung im Jahre 1968/1969 einige Erweiterungen erfahren hat. Da sich der Anspruch der Gäste und das Gästeverhalten verändert hat und um sich auch weiterhin zukunftsfähig aufstellen zu können, ist es dringend erforderlich, das Angebot für die Gäste über das bisherige Maß hinaus zu erweitern.

Mit Datum Mai 2021 liegt der Stadt Schmallenberg ein konkreter Antrag auf Bauleitplanung zur Schaffung des Planungsrechts vor.

Zwingend erforderlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Daher hat der Rat der Stadt Schmallenberg ebenfalls in seiner Sitzung am 24.11.2022 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ beschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Nadelwälder,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume und Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Magerwiesen- und -weiden,
- Gebäude,
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4816 „Girkhausen“, Quadrant 3 erbringt Hinweise auf 29 Arten, die als planungsrelevant gelten (sechs Säugetierarten, 22 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 29. März 2021 und 6. Juli 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vor-kommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Ortsbegehungen ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Zusammenfassung

Häufige und weit verbreitete Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

Zusammenfassung

Warstein-Hirschberg, Juli 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 05.07.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48163> (letzter Zugriff am 05.07.2023).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- VERMESSER SCHULTE (2023A): Stadt Schmallebenberg. Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“. Begründung. Bad Fredeburg.
- VERMESSER SCHULTE (2023B): Stadt Schmallebenberg. Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“. Planzeichnung. Bad Fredeburg.
- VERMESSER SCHULTE (2023C): Stadt Schmallebenberg. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes. Begründung. Bad Fredeburg.
- VERMESSER SCHULTE (2023D): Stadt Schmallebenberg. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes. Planzeichnung. Bad Fredeburg.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BPNr. 174 „Almhütte Schanze“ und 44. FNP-Änderung der Stadt Schmallenberg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Michael von der Ley Antragstellung (Datum): 31.07.2023

Im Ortsteil Schanze der Stadt Schmallenberg befindet sich eine Almhütte, die seit ihrer Entstehung im Jahre 1968/1969 einige Erweiterungen erfahren hat. Da sich der Anspruch der Gäste und das Gästeverhalten verändert hat und um sich auch weiterhin zukunftsfähig aufstellen zu können, ist es dringend erforderlich, das Angebot für die Gäste über das bisherige Maß hinaus zu erweitern.
Mit Datum Mai 2021 liegt der Stadt Schmallenberg ein konkreter Antrag auf Bauleitplanung zur Schaffung des Planungsrechts vor.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Sperlingskauz, Star, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Geburtshelferkröte

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Lanhoher				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>	V	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center; vertical-align: middle;">4816</table>
V				
G				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> grün</tr></table>		günstig		
	ungünstig / unzureichend			
	ungünstig / schlecht			

 Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht | || Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.																										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																										
Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen oder die Holzverkleidung bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.																										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																										
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.																										
					--	-----------------------------	-------------------------------		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4816												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen oder die Holzverkleidung bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinabendsegler		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4816
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen oder die Holzverkleidung bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großes Mausohr														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4816												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen oder die Holzverkleidung bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt 4816
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen oder die Holzverkleidung bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4816
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen oder die Holzverkleidung bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4816												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen oder die Holzverkleidung bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4816												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen oder die Holzverkleidung bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4816												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Generell können die bestehenden Gebäudestrukturen eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Daher kann es durch potenzielle Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel kommen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist daher vor einem potenziellen Umbau, insbesondere, falls sich der Umbau auf Dachflächen oder die Holzverkleidung bezieht, auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

**Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
zum Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“
in Verbindung mit der
44. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallebenberg**



Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung

**zum Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“
in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmalleberg**

Auftraggeber:

Michael von der Ley
Schanze 13
57392 Schmalleberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2437

Warstein-Hirschberg, Juli 2023

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	I
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen	3
3.0 Vorhabensbeschreibung.....	5
3.1 Lage des Plangebietes	5
3.2 Flächennutzungsplan	5
3.3 Bebauungsplan	5
3.4 Vorhabensspezifische Wirkungen.....	5
4.0 FFH-Gebiet „Schanze“	7
4.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes.....	8
4.2 Schutzziele und Maßnahmen	10
4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet 10	
4.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2	11
4.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes	11
5.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete	12
5.1 Überschlägige Prognose und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Vorhabens.....	12
5.2 Beurteilung möglicher Summationseffekte.....	13
6.0 Zusammenfassung.....	14
Quellenverzeichnis	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes	1
Abb. 2 Lage des Plangebiets zu dem FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“	2
Abb. 3 Gesamtfläche des FFH-Gebiets DE-4816-302 „Schanze“.....	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Schanze“ gelistete Lebensraumtypen	8
Tab. 2 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet (mittlerer/geringer Einfluss).....	10

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Schanze der Stadt Schmallenberg befindet sich eine Almhütte, die seit ihrer Entstehung im Jahre 1968/1969 einige Erweiterungen erfahren hat. Da sich der Anspruch der Gäste und das Gästeverhalten verändert hat und um sich auch weiterhin zukunftsfähig aufstellen zu können, ist es dringend erforderlich, das Angebot für die Gäste über das bisherige Maß hinaus zu erweitern.

Mit Datum Mai 2021 liegt der Stadt Schmallenberg ein konkreter Antrag auf Bauleitplanung zur Schaffung des Planungsrechts vor.

Zwingend erforderlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Daher hat der Rat der Stadt Schmallenberg ebenfalls in seiner Sitzung am 24.11.2022 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ beschlossen.

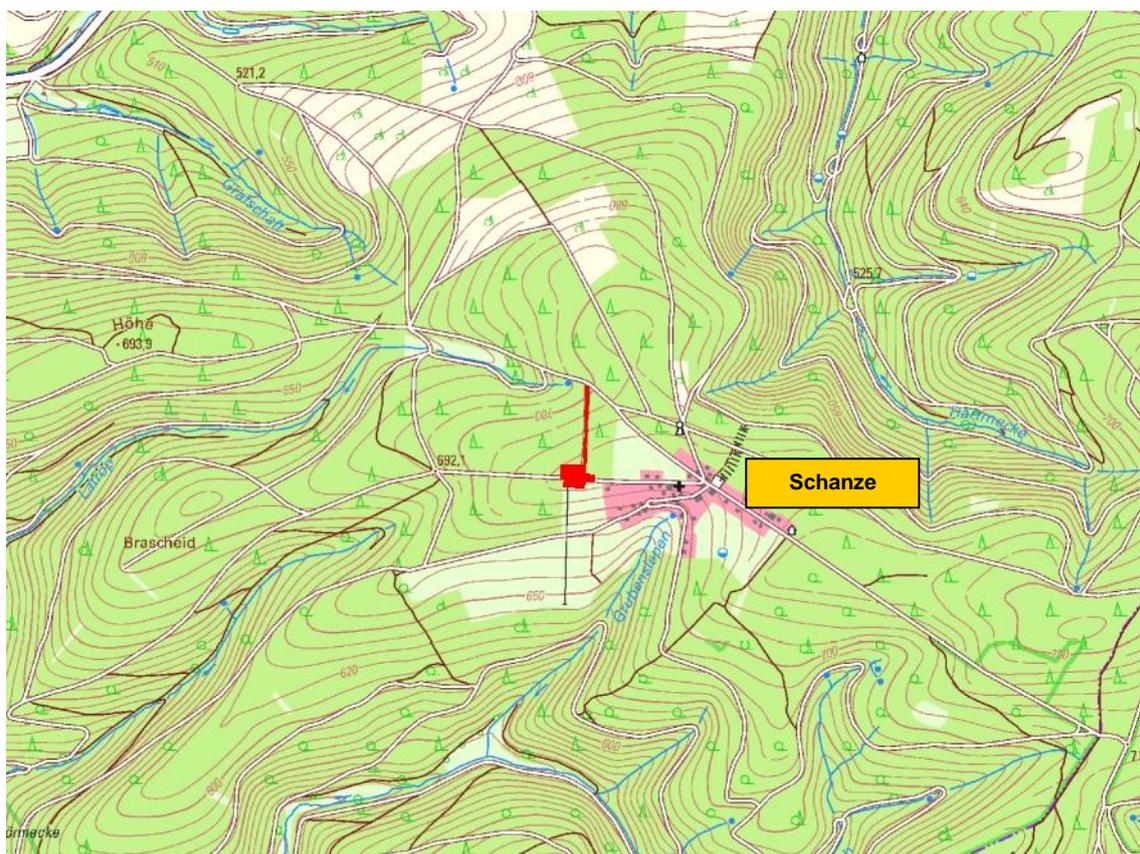


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Umfeld des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 240 m das FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“ (vgl. Abb. 2). Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Aufgrund der Nähe des geplanten Vorhabens zu dem FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“ ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Dafür wird eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

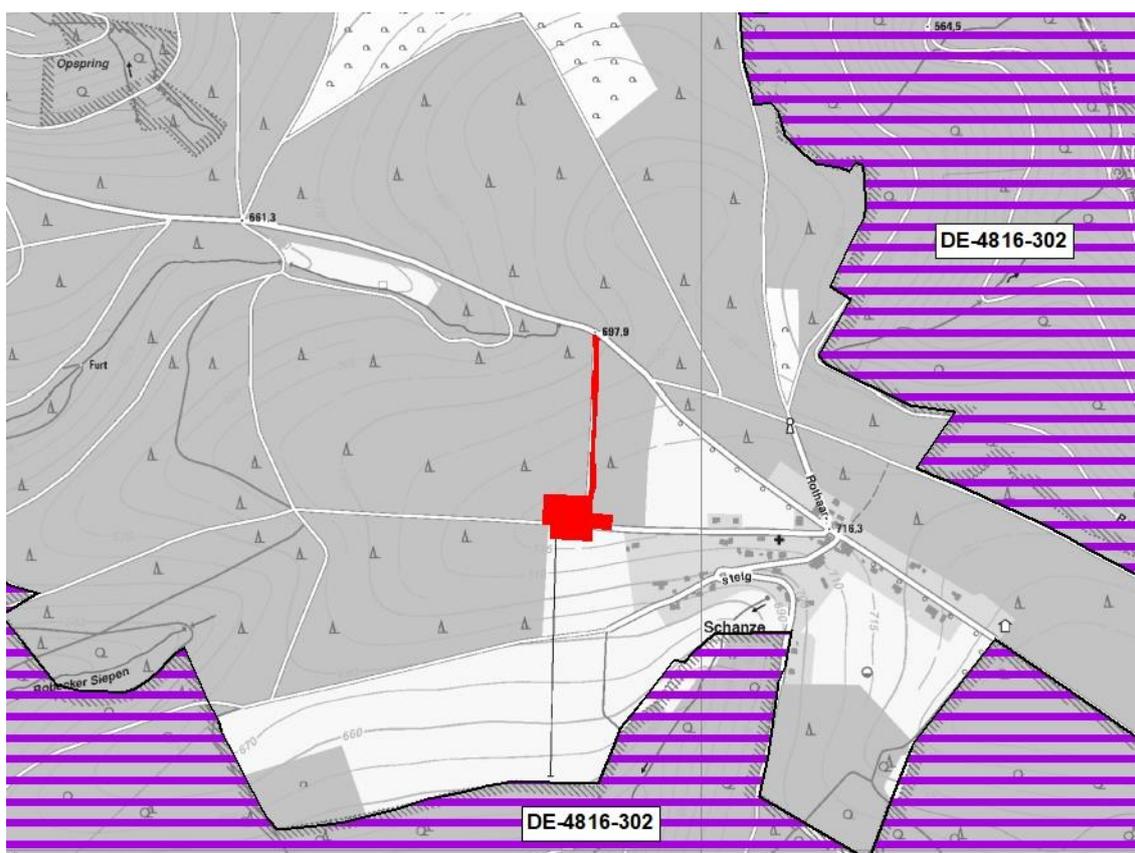


Abb. 2 Lage des Plangebiets (rote Fläche) zu dem FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“ (violette Schraffur) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind.

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

- Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
- Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind

Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten.

Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet „Almhütte Schanze“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 8.000 m² und befindet sich westlich im Abstand von ca. 60 m von der beginnenden Bebauung des Ortsteils Schanze. Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in der Gemarkung Grafschaft, Flur 14 die Flurstücke 41, 42, 48, 49 (teilw.), 50, 51 (teilw.), 52, 53 (teilw.), 57 (teilw.) und 58 (teilw.).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst lediglich eine Fläche von 6.013 m², da die Erschließung nicht Bestandteil der Änderung ist.

3.2 Flächennutzungsplan

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Wald“ darstellt. Erforderlich ist die Darstellung eines „Sondergebietes – Besonderer Zweckbestimmung: Freizeit, Erholung, Gastronomie und Wohnmobile“ und einer „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ (VERMESSER SCHULTE 2023A).

3.3 Bebauungsplan

Abgeleitet aus Planungsanlass und Bestandssituation (Plangebietsbeschaffenheit, Lage zum Ort, Umgebungsbebauung, Nutzungsbedarf) ist zum einen die Ausweisung eines „Sondergebietes“ gem. § 11 BauNVO und zum anderen „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehen (VERMESSER SCHULTE 2023B).

3.4 Vorhabensspezifische Wirkungen

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallebenberg gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Vegetation
- Errichtung bzw. potenzieller Umbau von Gebäuden und Anlage von Verkehrsflächen
- Versiegelung des Bodens
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Vorhabensbeschreibung

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Dadurch ergibt sich jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzungen nur eine geringe Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen.

4.0 FFH-Gebiet „Schanze“

Das FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“ ist ca. 6.153 ha groß und umfasst das großflächige, zusammenhängende Waldgebiet am zentralen Rothaarkamm zwischen Schmallenberg, Bad Berleburg und Wingshausen.

Der Abstand des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets zu dem Plangebiet beträgt ca. 240 m.

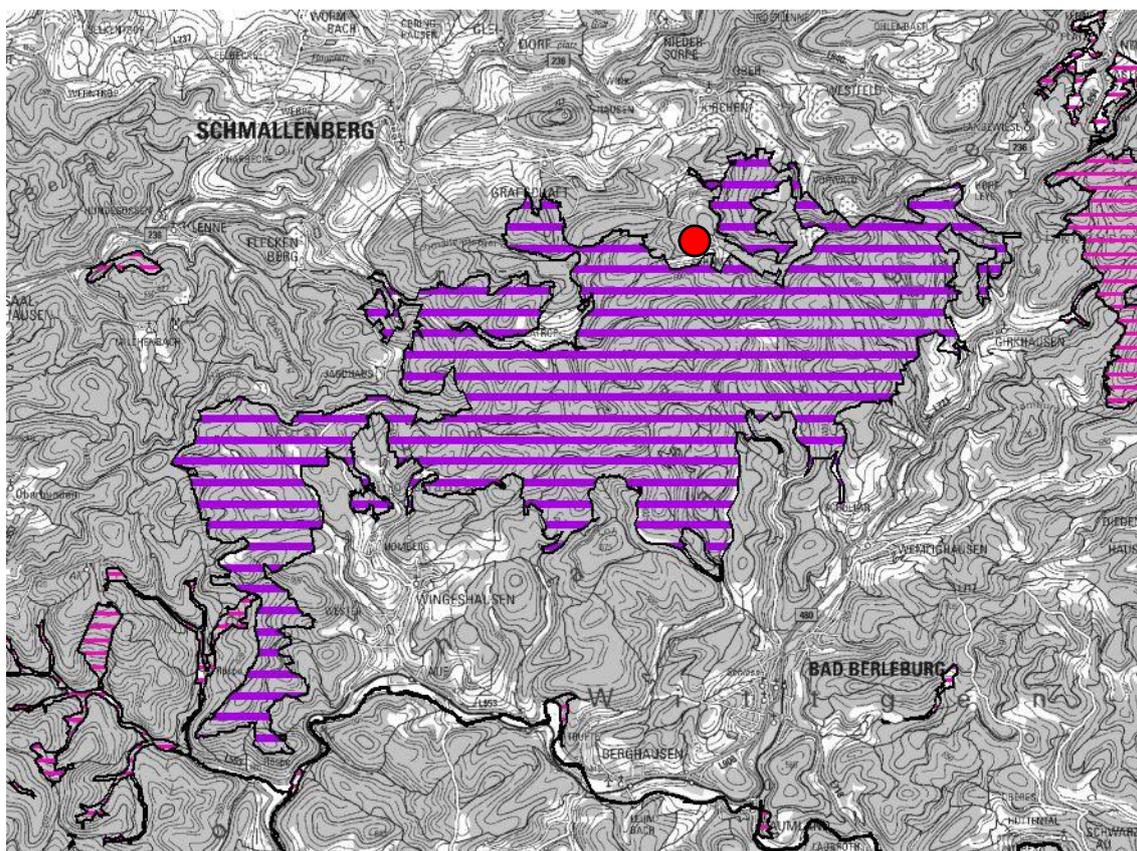


Abb. 3 Gesamtfläche des FFH-Gebiets DE-4816-302 „Schanze“ (violette Schraffur). Die Lage des Plangebiets ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet.

Das FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Das Waldgebiet Schanze umfasst das großflächige, zusammenhängende Waldgebiet am zentralen Rothaarkamm zwischen Schmallenberg, Bad Berleburg und Wingshausen. Dominierend sind montane, bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder als Alterklassenwald verschiedener Altersstufen. Insbesondere im nördlichen Teil des Waldgebietes finden sich an schattig-kühlfeuchten Hängen der Bachtäler gut ausgebildete Schluchtwälder. Eingestreut sind in den Auenbereichen Bach-Erlenwälder entwickelt. Eine Besonderheit stellt das Gebiet "Brücher" mit seinem montanen Birkenmoorwald im Südwesten dar. In dem durch hohe Niederschläge gekennzeichneten Raum entspringen zahlreiche naturnahe Quellbäche, die zur Eder und Lenne hin entwässern, die das Gebiet in viele Waldrücken und z.T. tief eingeschnittene Bachtäler gliedern. Im Mittellauf sind die Bachtäler durch Grünlandnutzung geprägt, wobei oftmals gut ausgebildete Feucht- und Magergrünlandgesellschaften vorkommen. Bei Kühude ist ein kleinflächiger, montaner Borstgrasrasen entwickelt.“ (LANUV 2023A)

FFH-Gebiet „Schanze“

Der Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Schanze“ (LANUV 2023B) führt folgende Gebietsmerkmale auf: „Grossflächiges [sic], zusammenhängendes Buchenwaldgebiet der montanen bis submontanen Stufe am Rothaarkamm zwischen Schmallenberg und Berleburg mit naturnahen Mittelgebirgsbächen und begleitendem Feucht- und Magergrünland.

Ergänzung zu 3.3. [andere wichtige Pflanzen- und Tierarten]: Im Gebiet gibt es bedeutende Vorkommen folgender Vogelarten:

Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch.“

4.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei FFH-Gebieten die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sowie ihre charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II der FFH-RL. Signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. sind von den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes nicht umfasst (MKUNLV 2010).

Ist das Natura 2000-Gebiet bereits als nationales Schutzgebiet im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützt worden, so sind die relevanten Schutzziele und Schutzzwecke aus der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Liegen keine konkreten Festlegungen vor, so beschränken sich die zu prüfenden maßgeblichen Bestandteile auf die, die in den jeweiligen Standard-Datenbögen aufgeführt sind.

Überblick über die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) die folgenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL genannt:

Tab. 1 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) des FFH-Gebiets „Schanze“ gelistete Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL.

Code	Name	Fläche (ha)	Erhaltungszustand
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i>	27,3631	A
4030	Europäische trockene Heiden	0,1108	A
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland)	0,5893	B
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (<i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-Centaureion nemoralis</i>)	0,0048	B
8210	Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltvegetation	0,1034	B
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	0,0337	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	3.047,3125	B

FFH-Gebiet „Schanze“

Code	Name	Fläche (ha)	Erhaltungszustand
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	28,4175	A
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	13,3090	B
91D0*	Moorwälder	15,339	B
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	8,0618	B

Erhaltungszustand: A = Wert sehr hoch, B = Wert hoch, C = Wert mittel („signifikant“)

** = prioritärer Lebensraum*

Überblick über die im Gebiet vorkommenden Arten gemäß Anhang II der FFH-RL

Der Standard-Datenbogen führt keine Arten gemäß Anhang II der FFH-RL oder andere wichtige Tier- und Pflanzenarten (Ziffer 3.3) (LANUV 2023B).

Charakteristische Arten für die vorkommenden Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Prüfung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL auch die „charakteristischen Arten“ des jeweiligen Lebensraumtyps mitzubetrachten (MKULNV 2016A).

Die charakteristischen Arten der potenziell beeinträchtigten Lebensraumtypen werden im Bedarfsfall als Anhang beigefügt (vgl. Kap. 5.1).

Arten gemäß Anhang I und Anhang II der FFH-RL aus den nationalen Schutzgebietsverordnungen

Im Geltungsbereich des FFH-Gebiets „Schanze“ befinden sich die Naturschutzgebiete N 2.1.2 „Waldreservat Schanze (nördliche Teilfläche)“ (Kennung LANUV HSK-528) (HSK 2008), N 2 „Rothaarkamm am Grenzweg“ (Kennung LANUV SI-091) (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2013) sowie N 1 „Rothaarkamm am Grenzweg“ (Kennung LANUV SI-122) (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2011).

Es ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebiets N 2.1.2 „Waldreservat Schanze (nördliche Teilfläche)“ (HSK 2008) keine zusätzlich zu betrachtenden Schutzziele und -zwecke bzw. maßgebliche Bestandteile der Anhänge I und II der FFH-RL.

Zusätzlich zu den im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL benennen die Schutzgebietsverordnungen der Naturschutzgebiet N 2 „Rothaarkamm am Grenzweg“ (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2013) und N1 „Rothaarkamm am Grenzweg“ (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2011) die Art nach Anhang II FFH-RL

- Groppe (*Cottus gobio*)

als betrachtungsrelevanten maßgeblichen Bestandteil.

Die in den Schutzgebietsverordnungen genannten Arten Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Grauspecht und Schwarzstorch sind als Arten des Artikel 4 der V-RL

von den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets nicht umfasst und dementsprechend nicht betrachtungsrelevant.

4.2 Schutzziele und Maßnahmen

„Übergeordnetes Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung montaner bis submontaner, zonaler und azonaler Wald-Lebensräume mit Buchenwäldern, Schluchtwäldern, Auen- und Moorwäldern. Die Laubwaldbestände sollten naturnah bewirtschaftet werden mit den wesentlichen Zielen: Aufbau altersgemischter Bestände aus bodenständigen Gehölzen sowie Erhöhung des Alt- und Totholzanteils. Einzelne Bestände sollten nach Aufgabe der forstlichen Nutzung der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Mit Blick auf eine weitere Optimierung der Lebensräume ist die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die natürlichen Waldgesellschaften anzustreben, wobei diese Maßnahme kurzfristig v.a. auf Sonderstandorten (Schluchtwald- und Hangmoorstandorte, Bachauen) durchgeführt werden sollte. Daneben stellt der Schutz der naturnahen Fließgewässer mit ihren Auen ein besonderes Augenmerk dar. Die begleitenden Grünlandtäler sollten extensiv bewirtschaftet werden zum Erhalt und Förderung der Feucht- und Magergrünlandgesellschaften. Innerhalb der wenig besiedelten Mittelgebirgsregion stellt dieser großflächige, zusammenhängende und vielfältige Wald-Lebensraumkomplex ein überaus wichtiges Zentrum für den Biotop- und Artenschutz dar. Im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund kommt ihm eine zentrale Bedeutung als Knoten für das Netz von Waldökosystemen zu. Darüber hinaus ist das Gebiet Teil der wertvollen Kulturlandschaft des Rothaargebirges und der Medebacher Bucht.“ (LANUV 2023A)

Für das FFH-Gebiet „Schanze“ werden im Meldedokument für alle im Standard-Datenbogen genannten vorkommen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL entsprechende Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (Stand: September 2020) (LANUV 2023c).

Die Erhaltungsziele und -maßnahmen der potenziell beeinträchtigten Lebensraumtypen werden im Bedarfsfall als Anhang beigefügt (vgl. Kap. 5.1).

4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das FFH-Gebiet „Schanze“ werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 2 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2023B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
M	A04.03	Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung	i
M	B01.02	Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten	i
M	B02.02	Einschlag, Kahlschlag	i

FFH-Gebiet „Schanze“

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/außerhalb/beides
L	B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz	i
L	F03.01	Jagd	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Grossflächiges [sic], zusammenhängendes Waldgebiet der montanen bis submontanen Stufe mit dominierenden bodensauren Hainsimsen-Buchenwaldgesellschaften mit eingestreuten Auenwald- und Schluchtwäldern sowie naturnahen Mittelgebirgs-Quellbächen.“ (LANUV 2023B)

4.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Die besondere Bedeutung des Gebietes liegt in dem hohen Anteil zusammenhängender Buchenwälder und ihrer großflächigen Ausdehnung innerhalb des Rothaargebirges begründet. Die montanen bis submontanen Buchenwälder sind überwiegend durch bodensaure Waldgesellschaften geprägt. Typisch ist hier der Hainsimsen-Buchenwald, der auf den Kammlagen in bärlappreiche und an feuchtschattigen Hängen in farnreiche Bestände übergeht. Sehr kleinflächig treten Waldmeister-Buchenwälder auf. Herausragend sind die im Gebiet vorkommenden Mondviolen-Schluchtwälder und der Karparten-Birken-Bruchwald. auf einem Hangmoorstandort.“ (LANUV 2023A)

5.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebiets als solches“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (MKULNV 2010).

5.1 Überschlägige Prognose und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Vorhabens

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets „Schanze“ folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* (3260) („Grubensiepen“, Entfernung ca. 280 m)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110) (Entfernung ca. 300 m)

Südlich und östlich des Plangebiets befinden sich in einer Entfernung von < 15 m Bereiche des Lebensraumtyps „Berg-Mähwiesen“ (6520). Diese Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets und werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023b) bzw. den Schutzgebietsverordnungen (HSK 2008, KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2011/2013) nicht aufgeführt. Daher ist dieser Lebensraumtyp nicht als maßgeblicher Bestandteil im Rahmen dieser Prüfung der FFH-Verträglichkeit betrachtungsrelevant. Die Betrachtung dieses Lebensraumtyps erfolgt im Umweltbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Groppe als Art nach Anhang II der FFH-RL im ca. 280 m entfernten „Grubensiepen“ vor (LANUV 2023D/E).

Das geplante Vorhaben führt zu keinen Projektwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL oder der vorkommenden Art nach Anhang II der FFH-RL auslösen können.

Da Beeinträchtigungen der vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ausgeschlossen sind, ist eine Auflistung der charakteristischen Arten (vgl. Kap. 4.1) sowie der Erhaltungsziele und -maßnahmen (vgl. Kap. 4.2) entbehrlich.

5.2 Beurteilung möglicher Summationseffekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und der V-RL (MKULNV 2016B) erfolgt die überschlägige Prognose zu möglichen, erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte.

Da die geplante Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erheblichen Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Schanze“ führen wird, sind Summationseffekte auszuschließen.

6.0 Zusammenfassung

Im Ortsteil Schanze der Stadt Schmallenberg befindet sich eine Almhütte, die seit ihrer Entstehung im Jahre 1968/1969 einige Erweiterungen erfahren hat. Da sich der Anspruch der Gäste und das Gästeverhalten verändert hat und um sich auch weiterhin zukunftsfähig aufstellen zu können, ist es dringend erforderlich, das Angebot für die Gäste über das bisherige Maß hinaus zu erweitern.

Mit Datum Mai 2021 liegt der Stadt Schmallenberg ein konkreter Antrag auf Bauleitplanung zur Schaffung des Planungsrechts vor.

Zwingend erforderlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Daher hat der Rat der Stadt Schmallenberg ebenfalls in seiner Sitzung am 24.11.2022 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Almhütte Schanze“ beschlossen.

Im Umfeld des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 240 m das FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“ (vgl. Abb. 2). Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Aufgrund der Nähe des geplanten Vorhabens zu dem FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“ ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Dafür wird eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

Überschlägige Prognose und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Vorhabens (vgl. Kap. 5.1)

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets „Schanze“ folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* (3260) („Grubensiepen“, Entfernung ca. 280 m)
- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110) (Entfernung ca. 300 m)

Südlich und östlich des Plangebiets befinden sich in einer Entfernung von < 15 m Bereiche des Lebensraumtyps „Berg-Mähwiesen“ (6520). Diese Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets und werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023b) bzw. den Schutzgebietsverordnungen (HSK 2008, KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2011/2013) nicht aufgeführt. Daher ist dieser Lebensraumtyp nicht als maßgeblicher Bestandteil im Rahmen dieser Prüfung der FFH-Verträglichkeit betrachtungsrelevant. Die Betrachtung dieses Lebensraumtyps erfolgt im Umweltbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Groppe als Art nach Anhang II der FFH-RL im ca. 280 m entfernten „Grubensiepen“ vor (LANUV 2023D/E).

Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben führt zu keinen Projektwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL oder der vorkommenden Art nach Anhang II der FFH-RL auslösen können.

Beurteilung möglicher Summationseffekte

Da die geplante Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erheblichen Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Schanze“ führen wird, sind Summationseffekte auszuschließen.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallebenberg löst keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des FFH-Gebiets DE-4816-302 „Schanze“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, werden ausgeschlossen.

Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

Warstein-Hirschberg, Juli 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- HSK (2008): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Schmallenberg Südost. Meschede.
- KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN (2011): Landschaftsplan Erndtebrück. Siegen.
- KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN (2013): Landschaftsplan Bad Berleburg. Siegen.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. FFH-Gebiet Schanze. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4816-302>
Zugriff: 19.07.2023
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. FFH-Gebiet Schanze - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/sdb/s4816-302.pdf>
Zugriff: 19.07.2023
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. FFH-Gebiet Schanze – Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/zdok/DE-4816-302.pdf>
Zugriff: 19.07.2023
- LANUV (2023D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 19.07.2023
- LANUV (2023E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fischinfo Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem>
Zugriff: 19.07.2023
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

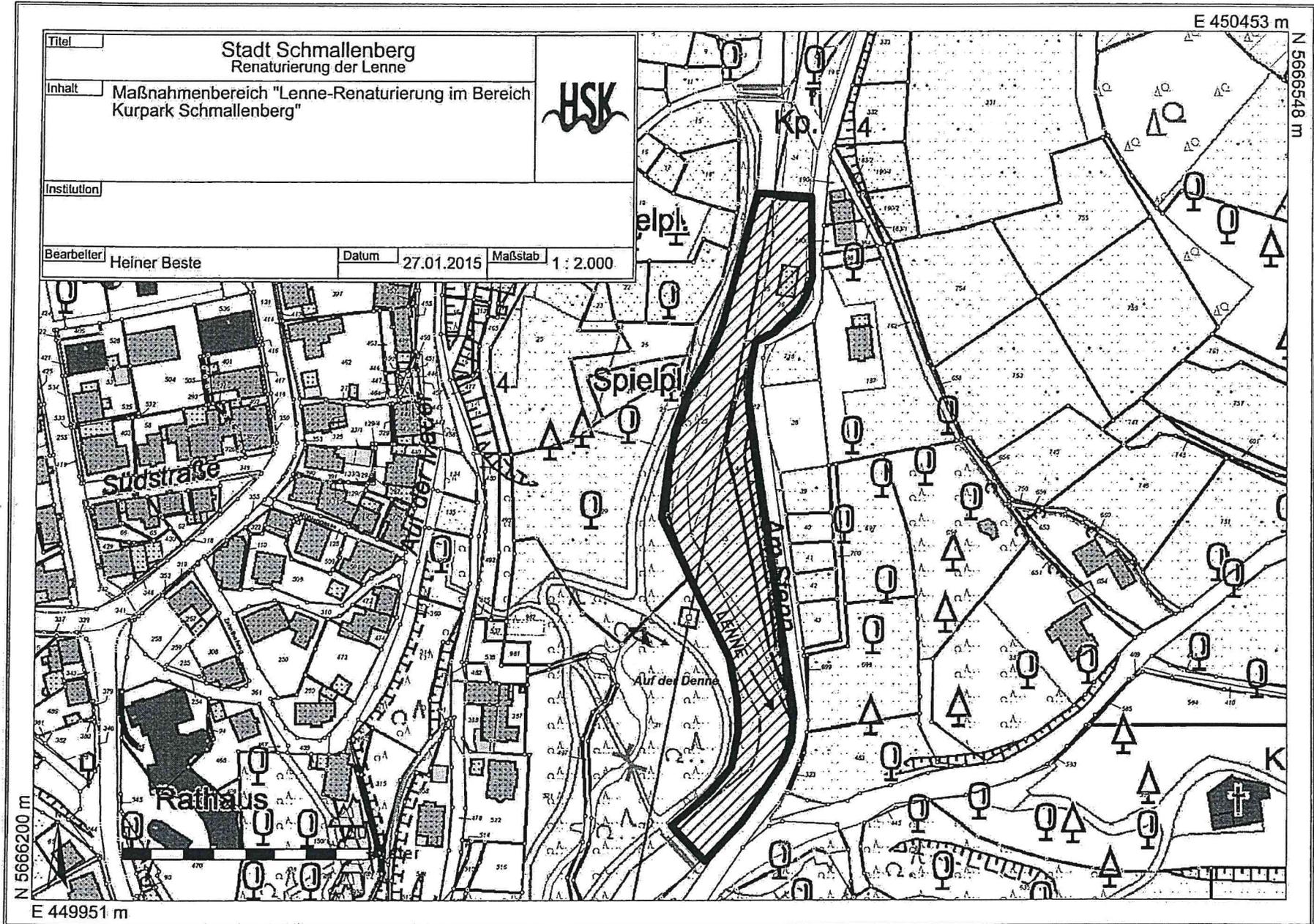
Quellenverzeichnis

MKULNV (2016A): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Düsseldorf.

MKULNV (2016B): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Düsseldorf.

VERMESSER SCHULTE (2023A): Stadt Schmallenberg. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes. Begründung. Bad Fredeburg.

VERMESSER SCHULTE (2023B): Stadt Schmallenberg. Bebauungsplan Nr. 174 „Almhütte Schanze“. Begründung. Bad Fredeburg.



Ökoausgleichsmaßnahme 2

